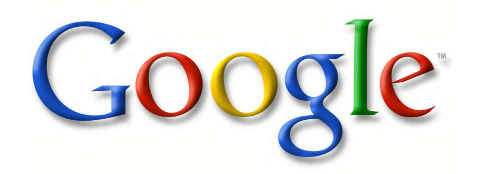
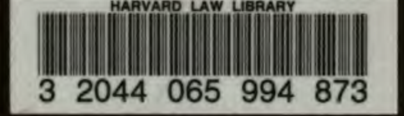
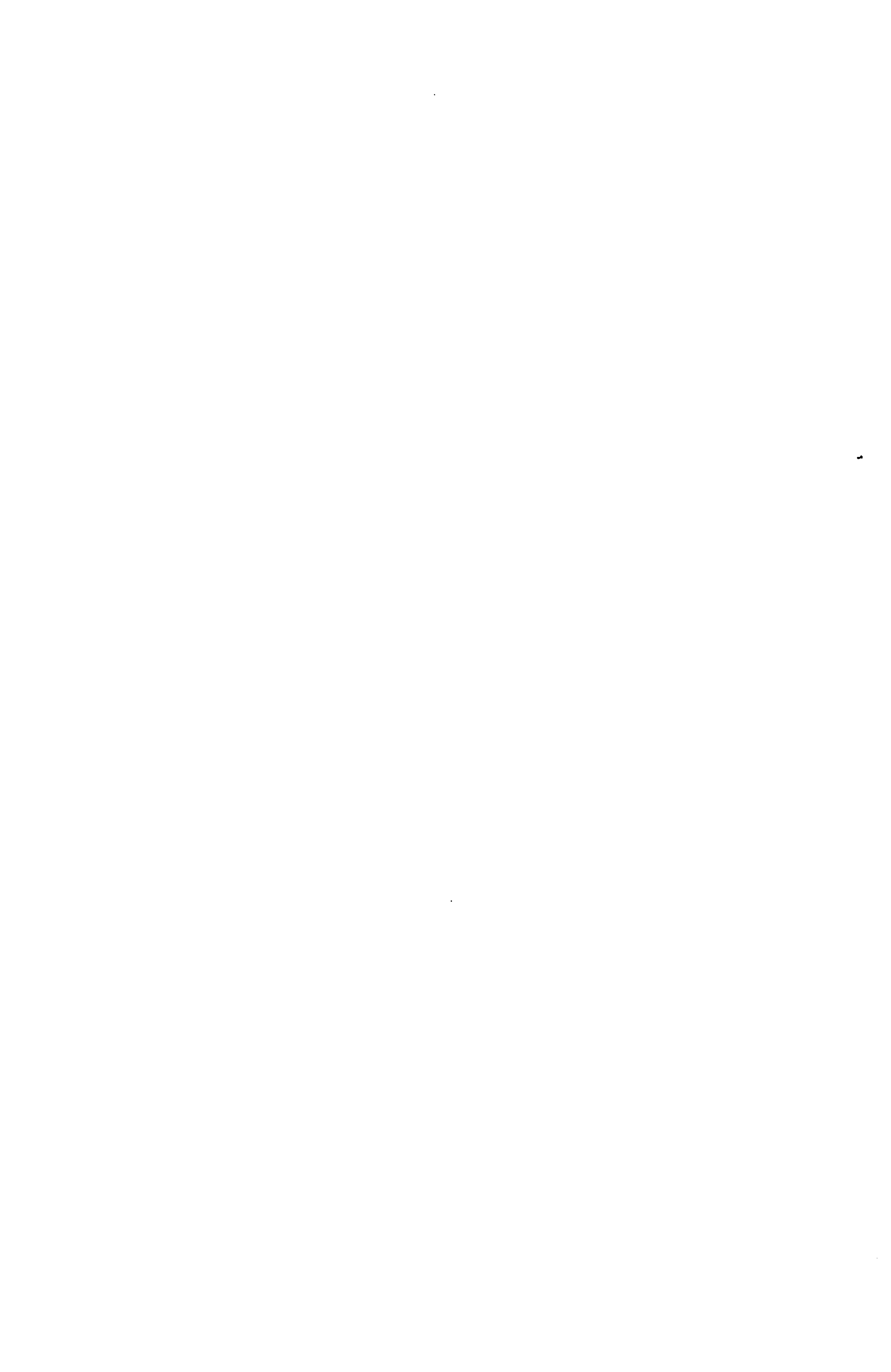



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 065 994 873

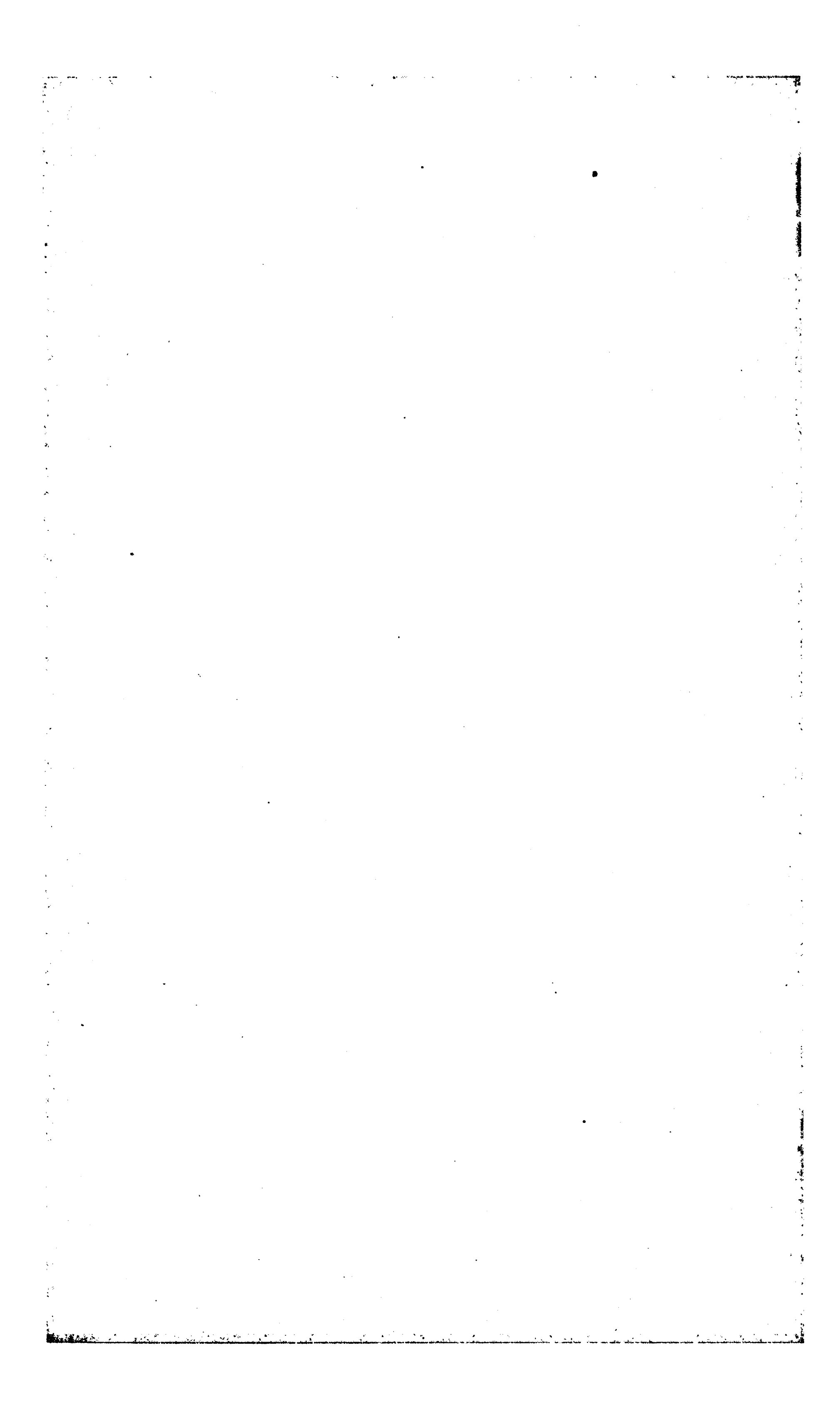




[illegible]









Beiträge
zur geschichtlichen Entwicklung
der
kirchlichen Zehnten
im fränkischen Reiche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

juristischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt und mit den beigefügten Thesen vertheidigt

am 28. Januar 1879

von

Jean Hochgürtel
Landgerichts-Referendar.

Bonn
Druck von Friedrich Krüger
1879.

Rec. July 25, 1901.

Meinem lieben Oheim.



Einleitung.

I. Die allgemeinen kirchlichen Zehnten.

II. Privatrechtliche Zehnten der Kirche.

A. Im römischen Reich.

B. Im fränkischen Reich.

III. Zehntgesetzgebung Karls d. Grossen.

Einleitung.

Es giebt wohl wenig Institute im Rechtsleben, welche sich so hoch hinauf in die Geschichte verfolgen lassen, und trotz manichfacher Veränderungen so lange fortgedauert haben, als das der Zehnten. Die Geschichte fast aller Völker gibt Zeugniss von seinem Dasein. Wir finden Zehntabgaben sowohl in den heidnischen als in den christlichen Staaten, sowohl auf kirchlichem als auf weltlichem Gebiet, begründet im öffentlichen wie im Privatrecht. Unter den manichfaltigsten Formen haben sie sich, wenn auch in geringerer Zahl, bis auf unsere Tage erhalten. In neuerer Zeit hat man jedoch in Deutschland allenthalben durch Grundentlastungsgesetze die Möglichkeit herbeigeführt, alle ihrer Natur nach ständigen Grundabgaben, wozu auch die Zehnten gehören, selbst gegen den Willen des bisher Berechtigten abzulösen, und der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, in welchem man die auf dem Grund und Boden haftenden Lasten beseitigt haben wird. Wenn damit die Zehnten als solche ihr Ende erreicht haben, dürfte um so mehr eine historische Darstellung dieses Rechtsinstitutes angezeigt erscheinen. Jedoch beabsichtige ich nicht in den folgenden Blättern eine vollständige Entwickelung der Zehnten zu liefern; meine Aufgabe soll es vielmehr sein, an der Hand der Geschichte zu zeigen, wie diese Abgabe in den Besitz der Kirche gekommen, und besonders im fränkischen Reiche bis zum 10. Jahrhundert das Recht der Kirche auf dieselbe begründet und fortgebildet worden ist.

I. Die allgemeinen kirchlichen Zehnten.

§ 1. Zehnten als freiwillige Gabe.

Die Uranfänge der Zehntabgabe finden wir schon in der patriarchalischen Zeit. Abraham gab Melchisedech, dem Priester des Allerhöchsten, den Zehnten von Allem, um ihm seine Hochachtung, Liebe und Verehrung zu bezeugen [1]). Dieser hier als rein persönliche Liebesgabe dargebrachte Zehnt erscheint bereits bei dem Patriarchen Jacob als eine Gabe persönlicher Verpflichtung [2]). Als positives göttliches Gesetz wurde er durch Moses verkündigt [3]). Nach diesen Bestimmungen musste jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu ihrem Unterhalte abgeben, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester entrichteten. Die Zehnten werden hier den Leviten zuerkannt als Entschädigung „für den Dienst, den sie mir (Gott) thuen am Zelte des Bundes“. Nicht weniger als im alten, wurde auch im neuen Bunde der Unterhalt der Priester geboten. Als Christus zum ersten Male Jünger zur Predigt aussandte, weist er hin auf die besondere Liebe, welche ihnen die Gläubigen schuldeten, und fügte die Worte bei „denn der Arbeiter ist seiner Nahrung werth“ [4]). Eingehend spricht sich über diese Auffassung der hl. Paulus aus, indem er den Corinthern gegenüber das Recht der Apostel, von ihnen den nothwendigen Unterhalt zu empfangen, ausführlich vertheidigt, obgleich er selbst niemals davon Gebrauch machte und sich durch seiner Hände Arbeit ernährte. Er vergleicht dieses Recht mit dem des Soldaten auf den Sold, des Winzers auf die Rebe, des Hirten auf die Milch der Heerde. Dann beruft er sich aber auch geradezu auf die von Gott im

---

[1]) I Mos. 14, 20.
[2]) I. Mos. 28, 20—22.
[3]) III. Mos. 27, 30—33. IV. Mos. 18, 21—32.
[4]) Luc. 10, 7.

alten Bunde getroffenen Bestimmungen und erklärt, dass Christus für den neuen Bund das Gleiche bestimmt habe. „Wisset ihr nicht, sagt er, dass die, welche im Heiligthum beschäftigt sind, vom Heiligthum auch essen, und dass die, welche dem Altare dienen, vom Altare ihren Theil empfangen“?[1]) Die Kirche hatte die Aufgabe, diese Lehren und Vorschriften überall bekannt zu machen und in's Leben einzuführen, um sich hierdurch die zu ihrer äusseren Existenz erforderlichen Mittel zu verschaffen. Die Bestrebungen in dieser Hinsicht blieben bei den ersten Christen nicht erfolglos, und reichliche Gaben wurden zum Unterhalte des Clerus, zur Bestreitung des Gottesdienstes und zur Unterstützung der Armen dargebracht. Die gewöhnlichen Gaben bildeten die Oblationen, Brod und Wein, welche zur Feier des heiligen Opfers und der damit verbundenen Liebesmahle (Agapen) verwendet wurden. Daneben wurden häufig auch noch sonstige Früchte und Bodenerzeugnisse geopfert, welche bei der Feier des Gottesdienstes keine Verwendung fanden. Es waren dies die Erstlinge der gewonnenen Früchte (Primitien), welche hauptsächlich zum Unterhalt des Clerus und zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden dienten. Anfangs wurden auch diese Gaben auf den Altar niedergelegt. Wegen der leicht hierdurch entstehenden Unzuträglichkeiten wurde jedoch bald bestimmt, dass nur Brod und Wein auf den Altar gelegt werden dürften, die sonstigen Früchte dagegen gleich in die Wohnung des Bischofs und der Priester gebracht werden sollten[2]).

Alle diese Naturalleistungen waren durchaus freiwillige, und erscheinen nur als ein Ausfluss des Gedankens, dass der Mensch in seinem Gewissen verpflichtet sei, aus

---

[1]) I. Corinth. 9, 7—12.

[2]) Canon. Apost. 3 et 4. Offerre non liceat aliquid ad altare, praeter novas spicas et uvas et oleum ad luminaria, id est incensum, tempore quo sancta celebratur oblatio. Reliqua poma omnia ad domum primitiae episcopo et presbyteris dirigantur.

Dankbarkeit der Gottheit etwas von dem Seinigen zu opfern. Zugleich sind sie aber auch der Ausdruck des natürlichen und allen Völkern geläufigen Grundsatzes: „Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben". So heben denn wie die Apostel auch später die Väter der Kirche, wenn sie die Gläubigen zu milden Gaben auffordern, immer ausdrücklich hervor, dass der Priester ein unveräusserliches Recht darauf habe, seinen Unterhalt vom Volke zu beziehen.

Wieviel der Einzelne geben solle, darüber finden wir in den ersten Zeiten keine bestimmten Vorschriften, denn bei dem regen und werkthätigen Eifer der neugewonnenen Christen flossen die Gaben so reichlich, dass dadurch nicht nur der Unterhalt des Clerus gesichert war, sondern auch die Armen in ausreichender Weise unterstützt werden konnten. Dafür, dass die Zehntleistungen auch schon in den ersten christlichen Jahrhunderten in Uebung gewesen seien, gibt es zwar keine directen Zeugnisse, jedoch darf man annehmen, dass die Gaben der Christen dieser Zeit den pflichtmässigen Zehnten der Juden nicht nachgestanden haben. Mit Recht sagt Tomassin, dass das Niederlegen des Kaufpreises zu den Füssen der Apostel Primitien, Zehnten und Oblationen umfasst habe.[1]) Auch Schulte (System § 100) bemerkt: „Es ist gewiss natürlich, dass die Judenchristen, gewöhnt an die strenge Pflicht des mosaischen Gesetzes zur Errichtung von Zehnten an die Leviten, nach ihrer Bekehrung zum Christenthum sich

[1]) Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina. Magontiaci 1787 P. III. lib. I cap. 1, No. 16: Verissime dici posse, a primis illis fidelibus initiatas, concessasque esse ecclesiae primitias, decimas, oblationes, possessiones denique ipsas suas. Ea enim omnia complectebatur illa domorum agrorumpue distractio, pretiumque ad pedes apostolorum congestum. Qui totum largitur, primitias et decimas largitur, nec solas. Si plerique autem in hoc primo ecclesiae fervore totum erogabant patrimonium, quis ab aliis ambigat primitias saltem et decimas impensas fuisse.

daran als ein Minimum, welches sie Gott als Opfer schuldeten, für gebunden erachteten, sofern sie nicht ein Mehreres thaten und alles Hab und Gut zur Disposition der Apostel brachten. Auch ist wohl offenbar nicht zu gewagt anzunehmen, dass die aus dem Heidenthum Gewonnenen, getreu dem Geheiss der Schrift, und weil gewiss die Ansicht des Christenthums, dass der Priester des neuen Bundes nicht schlechter gehalten sein soll als der des alten, dessen Erfüllung und Vollendung der neue ist, wo nicht mehr, doch jedenfalls den 10. Theil ihrer Einnahmen hergaben. Wir haben mehr als directe Zeugnisse, weil wir wissen, dass die älteste Zeit mehr that, als gefordert wurde."

Schon zu Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts scheinen die freiwilligen Zehntabgaben, wenn nicht ganz ausser Uebung gekommen, doch selten dargebracht worden zu sein. Dies zeigen die häufigen Ermahnungen und Aufforderungen der heiligen Väter dieser sowie der folgenden Jahrhunderte.

Die gewöhnliche Annahme geht dahin, dass die Zehntleistungen als eine im Judenthum vorgefundene göttliche Institution in das Christenthum übergegangen und ohne Unterbrechung in der ganzen Kirche dargebracht worden seien. Für den Occident ist diese Ansicht vollständig unbegründet. Gerade die Art und Weise wie Cyprian und Irenaeus, auf deren Aussprüche man sich zur Begründung für das Vorhandensein der Zehntleistung im Occident beruft, die Zehnten erwähnen, spricht für die entgegengesetzte Annahme und beweisst, dass diese Abgaben dort unbekannt waren.[1]) Cyprian († 258) weist in seiner Schrift de unitate ecclesiae cap. 26[2]) auf die Freigebigkeit der früheren Christen hin, die ihr Hab und Gut verkauften und den

---

[1]) Vergl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, S. 40. Freiburg 1868.

[2]) Cypriani Opera omnia, pars I, pag. 232 (ed. Hartel) Vindobonae 1868.

Erlös zu den Füssen der Apostel legten, um so die irdischen Schätze in himmlische zu verwandeln; at nunc fährt er fort, de patrimonio nec decimas damus, et cum vendere iubeat Dominus, emimus potius et augemus. Irenaeus [1]) (†202) hebt sogar ausdrücklich hervor, das Christus die strenge Zehntpflicht des mosaisehen Gesetzes abgeschafft habe, und findet darin eben einen Vorzug des Christenthums vor dem Judenthum, dass die Christen freiwillig, ohne durch ein Gebot dazu gezwungen zu sein, ihre Gaben darbringen sollten.

Anders verhält es sich im Orient, wo der jüdische Einfluss sich mehr Geltung verschafft hatte. Hier haben die Zehnten fortbestanden, und sind, wenn auch nicht allgemein, doch häufig geleistet worden. Origenes hält den Christen das Beispiel der Juden vor, welche mit der grössten Gewissenhaftigkeit ihren gesetzlichen Verflichtungen bezüglich der Zehntleistung nachgekommen seien, und fügt dann hinzu: Quod ergo vult (Christus) fieri a pharisaeis, multo magis et maiore cum abundantia vult a discipulis impleri [2]).

Die apostolischen Constitutionen behandeln die Zehntpflicht als einen Gegenstand von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit. Im II. Buch cap. 25 sprechen sie dem Bischof das Recht auf die Zehnten zu und erklären, dass diese Abgaben ihm kraft göttlicher Vorschrift geschuldet werden [3]). Gemäss

---

Anmerk. Die Kirchenväter sind, da mir eine Gesammtausgabe nicht zur Verfügung stand, nach verschiedenen Ausgaben citirt. Wo eine Ausgabe nicht besonders angeführt wird, ist die Mauriner berücksichtigt.

[1]) Irenaeus: de haeres. IV. c. 18 et 34. (Migne'sche Ausgabe VII, 1025, 1083.)

[2]) Origenes hom. IX in Num. c. 18; Vergl. hom. XVII in Jos. tom. II, 438; hom. in proverb. 3, 9, tom. III, 8.

[3]) Const. ap. II, 25 (Mansi Collectio I, pag. 323 sequ): Quae secundum Dei mandatum tribuuntur, decimas dico, et primitias, insumat episcopus ut homo Dei . . . quae tunc primitiae, et decimae et portiones, ac dona, nunc oblationes, quae per sanctos episcopos offeruntur domino Deo per Christum, qui pro omnibus mortuus est,

den Bestimmungen im cap. 34 sollen „dem Bischofe, als dem Priester des Herrn, dargebracht werden die Erstlinge und Zehnten von Getraide, Wein, Oel, Obst, Wolle und Allem, was der Herr bescheert" [1]). Noch weit eingehender und umfassender sind die in den später verfassten beiden letzten Büchern sich findenden Zehntvorschriften. Aus der im VII. Buch cap. 29 befindlichen Aufzählung derjenigen Gegenstände, von denen die Zehnten entrichtet werden sollen, erhellt schon deutlich, dass man dieser Abgabe den Charakter einer allgemeinen Steuer beilegen wollte. Es werden nämlich dort Zehnten verlangt sowohl von den Ertrage der Grundstücke (Prädialzehnt), als auch von den Thieren (Blutzehnt), selbst von Kleidern, Geld und den sonstigen Vermögensstücken (Personalzehnt). [2])

Zu eindringlichen Ermahnungen bezüglich der Zehntleistungen sahen sich die Vorsteher der Kirche am Ende des 4. und Anfange des 5. Jahrhunderts veranlasst. Als die blutigen Verfolgungen der römischen Kaiser aufhörten, und die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der bei dem raschen Wachsthum der Kirche mit jedem Tage grösser werdenden Bedürfnisse nicht ausreichten, forderten die heiligen Väter, sowohl der lateinischen wie der griechischen Kirche, die Christen in den eindringlichsten Worten zur gewissenhaften Entrichtung der Zehnten auf. Diese, sagen sie, seien gerade von Gott bestimmt, zum Unterhalte der Priester zu dienen, und wenn man sich deren Leistung entziehe, begehe man gleichsam einen Betrug gegen Gott selbst, und werde dessen gerechter Strafe nicht entgehen. Der Zehnte sei der geringste Tribut, den die Christen Gott darbringen müssten. So bemerkt Hieronymus (330—420): Quod de decimis primitiisque diximus, quae olim dabantur

---

Hi namque sunt vestri pontifices, sacerdotes vero vestri sunt presbyteri.

[1]) Const. ap. II, 34 (Mansi Collectio I. pag. 384).

[2]) Const. ap VII, 29; cfr. Const. ap. VIII, 30 (Mansi Collectio I, pag. 506; 578).

a populo sacerdotibus ac levitis, in ecclesiae quoque populis intelligite; quibus praeceptum est, non solum decimas dare et primitias, sed vendere omnia, quae habent, et dare pauperibus, et sequi dominum salvatorem. Quod si faeere nolumus, saltem judaeorum imitemur exordia, ut pauperibus partem demus ex toto, et sacerdotibus ac levitis honorem debitum referamus [1]).

Mit dem ganzen Feuer seiner Beredsamkeit tritt der hl. Augustinus (354—430) in seinen Reden für die allgemeine Leistung der Zehnten ein. Einerseits weist er die Gläubigen hin auf den reichlichen Segen an irdischen Gütern, mit denen Gott sie bei gewissenhafter Abgabe der Zehnten belohnen werde, andererseits hält er ihnen die Nachtheile vor, welche sie durch allzugrosse Anhänglichkeit an die zeitlichen Dinge sich zuziehen würden. Er wünscht, dass nicht nur Zehnten von den Erzeugnissen des Feldes (Realzehnt), sondern auch von jedem sonstigen Erwerbe (Personalzehnt) dargebracht würden. In der Rede „de tempore" drückt er sich folgendermassen aus: „Iam prope sunt dies, in quibus messes colligere debemus, de offerendis, imo de reddendis decimis cogitemus; Deus enim, qui dignatus est totum dare, decimam a nobis dignatus repetere, non sibi, sed nobis sine dubio profuturam, etc. Decimae tributa sunt egentium animarum, redde ergo tributum pauperibus, offer libamina sacerdotibus. Quod si decimas von habes fructuum terrenorum, quod habet agricola, quodcumque te pascit ingenium, Dei est; inde decimas expetit, unde vivis; de militia, de negotio, de artificio redde decimas, etc. Primitias rerum et decimas dignatur petere, et negas avare? Quid faceres, si, partibus sibi sumptis, tibi decimam reliquisset?" [2])

---

[1]) Hieronymus, Comment. ad Malach. c. 3; Cfr. Thomassinus l. c. pag. 23.

[2]) Augustin. homil. 48; enarratio in Ps. 146. (Opera omnia Antwerpiae 1663.)

An einer anderen Stelle (serm. 219) bemerkt er, dass es durchaus kein Zeichen einer besonderen Wohlthätigkeit sei, wenn man gewissenhaft die Zehnten entrichte; wer sich irgend welche Verdienste erwerben wolle, müsse nicht nur diese, sondern auch von dem Uebrigen noch einen Theil an die Armen geben und nur soviel von den irdischen Gütern für sich behalten, als zu einem anständigen Lebensunterhalte nöthig sei. Denn Alles, was Gott den Menschen mehr gegeben habe, habe er ihnen zu diesem Zwecke anvertraut, und wenn sie es in eigenem Nutzen verwendeten, so machten sie sich einer Veruntreuung an fremdem Eigenthum schuldig [1]).

Wenn auch die angeführten Aeusserungen der Kirchenväter nicht den Beweis dafür zu liefern im Stande sind, dass in dieser Zeit die Zehntleistungen allgemein in Uebung gewesen seien, so ist es doch wohl nicht zu gewagt anzunehmen, dass solche und ähnliche Ermahnungen und Aufforderungen der Vorsteher der Kirche wenigstens insofern erfolgreich gewesen seien, dass die Zehntleistungen nicht zu den Seltenheiten gehörten, wie dies denn auch durch einzelne überlieferte Zeugnisse bestätigt wird. Manche Geistliche scheinen sogar in einem zu ausgedehnten Maasse und mit einer unerlaubten Strenge und Härte die Zehnten eingefordert zu haben. Dies bezeugt Hieronymus, Coment. in Ezech. cap. 46, wo er seine Missbilligung gegen das Verfahren derjenigen Geistlichen ausdrückt, welche den geistlichen Stand zum Erwerb irdischer Reichthümer missbrauchten, und von den Gläubigen mehr forderten, als ihnen kraft göttlicher Anordnung gebühre [2]).

---

[1]) Vergl. auch Chrysost. homil. 64 in Math. (tom. VII, 722.)

[2]) Thomassinus l. c. pag. 24 führt noch folgende Stelle des Julianus Pomerius an: Gregem domini pascendum pastores facti suscepimus, et nos ipsos pascimus, quando non gregis utilitati prospicimus, sed, quid foveat et augeat nostras voluptates, attendimus. Lac et lanas ovium Christi, oblationes quotidianas ac decimas fidelium

Die Zehntabgaben waren vorzüglich zum Lebensunterhalt der Priester bestimmt. Schon zu Ende des 4. Jahrhunderts finden sich jedoch auch Beispiele, dass Zehnten an Klöster entrichtet wurden, was wohl darin seine Erklärung findet, dass man die Mönche als Arme betrachtete, zu deren Unterstützung stets ein Theil der Zehntleistungen verwendet wurde. Beachtenswerth sind in dieser Beziehung die Mittheilungen Cassians [1]). In der Mitte des 4. Jahrhunderts geboren, unternahm er um das Jahr 390 eine Reise nach Aegypten und verschaffte sich durch einen langjährigen Aufenthalt eine genaue Kenntniss über die Verhältnisse und Einrichtungen der dortigen Klöster. In seinen Collationen berichtet er verschiedene Beispiele von Zehntleistungen an Mönche, aus denen deutlich erhellt, dass derartige Fälle durchaus nicht selten und ungewöhnlich waren. Hierdurch erklärt es sich denn auch, dass in der griechischen Kirche die Zehntabgaben an den Weltclerus in verhältnissmässig geringem Umfange stattfanden. Zum Theil steht diese letztere Erscheinung aber auch wohl mit dem Umstande in Verbindung, dass gerade hier viele Priester nach dem Beispiele des heiligen Paulus irgend ein Handwerk betrieben, und sich so von der Hände Arbeit ernährten [2]). Da hierdurch für sie das Bedürfniss einer Unterstützung durch die Gläubigen wegfiel, erhoben sie gegen die Zehntleistungen an die Klöster keinen Einspruch. Trotzdem fehlt es auch hier nicht an eindringlichen Ermahnungen, den Priestern die ihnen gebührenden Abgaben zu entrichten. Die Verzichtleistungen

---

gaudentes accipimus, et curam pascendorum gregum, a quibus perverso ordine volumus pasci, deponimus.

[1]) Cassianus, Collatio XIV, c. 7; XXI, c. 1, 2. 8. (Bibliotheca veterum patrum etc. Pars II, pag. 178, 209, 210. Coloniae Agrippinae 1618.)

[2]) Epiphanius contra haereses lib. III. n. 80. (Bibliotheca veterum patrum etc. Tom. II, pag. 253. Coloniae 1617.)

Einzelner bezeichnete man als einen Act reinster Liberalität gegen die Klöster und Armen. Dies zeigte sich denn auch darin, dass die Geistlichen, als an manchen Orten das klösterliche Leben in Verfall gerieth, und die Mönche nur darauf bedacht waren, ein möglichst sorgenfreies und müssiges Leben führen zu können, von ihrem Rechte Gebrauch machten, und die fernere Ablieferung der ihnen zustehenden Zehnten an die Klöster untersagten[1]). Aber auch schon vorhin hatten die Bischöfe den Priestern den Auftrag gegeben, selbst wenn sie der Zehnten nicht nothwendig zu ihrem Unterhalte bedürften, das Volk an seine Pflichten ihnen gegenüber zu erinnern und weniger in eigenem, als vielmehr besonders im Interesse der Gläubigen die Zehnten zu fordern[2]).

Betrachten wir nun den Charakter der Zehntleistungen bis zum Anfange des 6. Jahrhunderts, so stellen sich dieselben gleichwohl als eine freiwillige Abgabe dar. Wenn auch die heiligen Väter und Bischöfe ihre Aufforderungen zur Darbringung der Zehnten häufig darauf gründet, dass die Christen nach göttlichem und menschlichem Rechte zu deren Abgabe verbunden seien, so darf man hieraus noch nicht auf das Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung schliessen. Derartige Ermunterungen und Ermahnungen, denn nur solche sprechen sie aus, hatten lediglich die Bedeutung, daran zu erinnern, dass es eine Gewissenspflicht der Gläubigen sei, für den Unterhalt der Geistlichen und die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse Sorge zu tragen. Es sollte nur ein moralischer Druck ausgeübt, und der opferwillige Geist, wie er unter den ersten Christen und zur Zeit der Verfolgung geherrscht hatte, rege gehalten und neu belebt werden.

Man verlangte auch nicht gerade immer den zehnten Theil

---

[1]) Vergl. Thomassinus l. c. cap. V, 2, pag. 27.

[2]) Vergl. Gregor. Naz. orat. 15 u. 28.

der Früchte und des Einkommens, sondern jeder sollte nach Kräften dazu beitragen, dass der Priester, von allen weltlichen Sorgen frei, sich dem Dienste Gottes und der Verkündigung des Evangeliums widmen könne. Die Zehnten wurden als das Minimum dessen bezeichnet, was Jeder für kirchliche Zwecke abgeben müsse. Wenn schon die Art und Weise wie Hieronymus[1]) sich über die darzubringenden Gaben ausspricht, der Annahme einer streng verbindlichen kirchlichen Vorschrift entgegensteht, so ist der Charakter dieser Leistungen als rein freiwilliger auf das klarste und entschiedenste in den Aeusserungen des hl. Augustinus ausgeprägt. Mit einer gewissen Aengstlichkeit, möchte man sagen, hebt er immer hervor, dass er nur freiwillige Gaben von den Gläubigen wünsche, und dass er nicht so sehr die Gabe an und für sich im Auge habe, als vielmehr hauptsächlich den Zweck verfolge, durch dieselben das Seelenheil der Gläubigen zu fördern. Er bezeichnet es als einen Schimpf und eine Schmach für die Christen, wenn der Geistliche, durch Noth gezwungen, sie um seinen Unterhalt anbetteln müsse. Praecidite ergo aliquid, sagt er[2]), et deputate aliquid fixum, vel ex annuis fructibus vel ex quotidianis quaestibus vestris. Exime aliquam partem redituum tuorum. Decimas vis? Decimas exime, quamquam parum est.

In der griechischen Kirche waren die Zehntabgaben zwar principiell noch rein freiwillige, jedoch hatten sie hier durch die Bemühungen der Kirchenväter schon so festen Boden gefasst, dass die Bischöfe gegen diejenigen, welche sich deren Leistung entzogen, kirchliche Strafen verhängten. Dies beweist l. 39 §. 1. C. de epis copis etc. I, 3[3]), wodurch den Bischöfen und Priestern verboten

---

[1]) Hieronymus Comment. in Ezech. c. 45 et 46.

[2]) Augustin. enarratio in Psal. 146 v. 8. (Enarrationes in Psalmos Antwerpiae 1662.)

[3]) Non oportet episcopos aut clericos cogere quosquam ad fructus offerendos, aut angarias dandas, aut alio modo vexare, aut

wurde, zwangsweise die Gläubigen zu Leistungen an die Kirche anzuhalten.

§ 2. *Zehnten als pflichtmässige Gabe.*

Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts entwickelte sich das von der Kirche beanspruchte Zehntrecht besonders auf Grund der Bestimmungen gallischer Concilien. So erliessen die im Jahre 567 zu Tours versammelten Bischöfe ein Synodalschreiben[1]), in welchem sie die Gläubigen ermahnen, nach dem Beispiele Abrahams wenigstens die Zehnten an die Kirche zu entrichten. Auf der einen Seite stellen sie denen reichlichen Lohn an irdischen Gütern und die ewige Seligkeit in Aussicht, welche dieser Aufforderung Folge leisten würden, während sie andererseits diejenigen, welche sich aus Geiz diesen Abgaben entziehen würden, daran erinnern, dass sie sich hierdurch der Gefahr aussetzen, nicht nur das ganze Vermögen, sondern auch ihr Anrecht auf den Himmel zu verlieren. Daneben dehnen sie den Umfang der Zehnten in einer Weise aus, dass sie vollständig den Charakter einer allgemeinen Kirchensteuer erhalten. Nicht nur von dem ganzen Einkommen, sondern auch von jedem einzelnen Sohne soll der Hausvater eine Geldspende als Zehnten geben; desgleichen auch von seinen Knechten (de suis mancipiis). Diese auffallend umfangreiche Zehntleistung lässt sich nur durch

---

excommunicare, aut anathemate damnare, aut denegare communionem, aut idcirco non baptizare, quamvis usus ita obtinuerit.

[1]) Epistola episcoporum provinciae Turonicae ad plebem missa post synodum Turonense II a. 567: (Mansi Collect. tom. IX, pag. 809) Illud vero instantissime commonemus, ut Abrahae documenta sequentes, decimas ex omni facultate non pigeat Deo pro reliquis, quae possidetis, conservandis offerre; ne sibi ipse inopiam generet, qui parva non tribuit, ut plura retentet; . . . . hortamur, ut etiam unus quisque de suis mancipiis decimas persolvere non recuset. Quodsi mancipia non sint, et fuerint aliqui habentes binos aut ternos filios persunum quemque singulos tremisses in episcopi manu contradat. Cfr. const. apost. II, 25, 35; VII, 29; VIII, 30.

den Einfluss der apostolischen Constitutionen erklären, welche jetzt erst in der gallischen Kirche bekannt geworden zu sein scheinen.

Zu einer förmlich kirchengesetzlichen Abgabe wurden die Zehnten aber erst durch die Synode von Macon im Jahre 585. Im Can. 5.[1]) erklären hier die Bischöfe die Zehnten als eine durch positiv göttliches Gesetz vorgeschriebene Abgabe an die Kirche. Sie constatiren die Thatsache, dass in Gallien die Zehntleistungen in der jüngsten Vergangenheit allmählig durch Nachlässigkeit fast ganz ausser Uebung gekommen seien, und befehlen dann, zur Herstellung der alten Gewohnheit (mos antiquus), dass von nun an jeder Gläubige, und zwar unter Strafe der Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft, den Zehnten an die Kirche zu geben habe. Die gewöhnliche Annahme geht dahin, dass die strengen Zehntvorschriften dieser Synode nur aus einem Missverständnisse der Bischöfe über den Charakter der diesbezüglichen Aussprüche der hl. Väter zu erklären sei. Gleich den hl. Vätern verweist zwar auch die Synode auf die von Gott im alten Testamente gegebenen Vorschriften, bestimmt aber in demselben can. 5., dass der Ertrag dieser Abgaben ausschliesslich zum Vortheil der Armen oder zum Loskauf

---

[1]) Conc. Masticon. II, c. 5 (Bruns II. pag. 250) Leges divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni populo praeceperunt, decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

der Gefangenen verwendet werden müsse, eine Bestimmung, welche sowohl von der der hl. Väter vollständig verschieden ist, als auch der eigenen Motivirung der Zehntpflicht geradezu widerspricht. Diese Widersprüche möchten sich wohl nur durch die Annahme erklären, dass, wie bei dem vorerwähnten Synodalschreiben von Tours, so auch hier die apostolischen Constitutionen von Einfluss waren und bei Abfassung dieses Canon leitend und bestimmend gewesen sind [1]). Nachdem so die strenge Zehntpflicht ausgesprochen war, wurde sie in der Folgezeit häufig wiederholt und eingeschärft [2]), und es ist nicht zu bezweifeln, dass die harten Strafdrohungen eine grössere Ausdehnung des kirchlichen Zehnten unmittelbar zur Folge gehabt haben. Hierfür spricht besonders auch die Aufnahme der Bestimmungen über die Zehntpflicht in die angelsächsischen Bussordnungen [3]), welche bekanntlich weit über die Grenzen ihres Heimathlandes, besonders auch im fränkischen Reiche sehr verbreitet waren. Gleichwohl würde es der Kirche wohl schwerlich gelungen sein das von ihr beanspruchte Zehntrecht in dem Umfange zu verwirklichen, wie wir es im Mittelalter thatsächlich im fränkischen Reiche finden, wenn ihr hierbei nicht die weltliche Macht helfend zur Seite getreten wäre.

II. Privatrechtliche Zehnten der Kirche.

A. Im römischen Reich.

§ 3. Possessionen.

Die bisher besprochenen Zehnten im Besitze der Kirche erscheinen als eine Consequenz des allgemeinen Grundsatzes, dass diejenigen, welche die Vortheile einer Gemeinschaft geniessen, auch die Mittel zu deren äusserer Existenz

---

[1]) Ratzinger, a. a. O. S. 67.

[2]) Conc. Rothomag. a. 650. (c. 5. c. XIV qu. 7.) Conc. Nannet. ante a. 660 c. 10 (Mansi Collect. XVIII, pag. 169).

[3]) Vergl. Poenitentiale Theodori c. 13. (Ausgabe von Wasserschleben pag. 218.) Corrector Burchardi c. 129 (ibidem pag. 656).

herbeizuschaffen verpflichtet sind. Daneben hat aber die Kirche auch auf rein privatrechtlichem Wege das Recht auf gewisse jährliche Naturalleistungen erworben, und besonders in Deutschland sind manche Zehntberechtigungen hierauf zurückzuführen. In vielen Fällen steht der Ursprung solcher Leistungen in engem Zusammenhange mit den im römischen Reiche ausgebildeten Besitz- und Abgabenverhältnissen am Grund und Boden, auf deren Betrachtung wir daher kurz eingehen müssen.

Nach den Grundsätzen des alten Kriegs- und Völkerrechts wurde nicht blos das besiegte Volk, sondern auch dessen Gebiet Eigenthum des Siegers. Die Bewohner wurden als Sklaven verkauft, ihre beweglichen Güter als Beute fortgeführt und ihr Gebiet für Eigenthum des obsiegenden Staates erklärt. Schon früh trat jedoch eine Milderung insofern ein, als man nicht mehr das ganze eroberte Land zum Vortheile des Staates einzog, sondern nur einen Theil, gewöhnlich ein Drittel, und den Rest im Besitze seiner bisherigen Eigenthümer beliess. Wie nun durch die vielen und siegreichen Kämpfe mit den Nachbarvölkern die römische Herrschaft sich immer mehr ausbreitete, so wuchs auch das Domänengut des Staates, der ager publicus, zu einer immer grösseren Masse an, so dass er bald einen ansehnlichen Theil des italischen Grund und Bodens umfasste. Der Staat konnte unmöglich alle diese Ländereien selbst bebauen und musste sie daher auf irgend eine Weise nutzbringend zu machen suchen. Deshalb schritt man zunächst zum Verkaufe eines Theiles des Domänengutes an Private zu Gunsten des Staatsschatzes und beauftragte hiermit die Quaestoren [1]. Andere Theile des Gemeinlandes wurden verpachtet, und als Pachtpreis die Abgabe einer Quote des jährlichen Fruchtertrages an den Staat, oder was in der späteren Zeit das Gewöhn-

---

[1] Die auf diese Weise in das Privateigenthum übergehenden Ländereien nannte man agri quaestorii.

lichere war, eines Grundzinses in Geld stipulirt. Das bereits früher als Viehweide benutzte Land wurde auch fernerhin zu diesem Zwecke verwendet und dessen Nutzniessung sämmtlichen Bürgern gegen Entrichtung einer Abgabe, eines Weidezehnten[1]) (scriptura), freigestellt. Die bisher uncultivirten oder durch den Krieg verwüsteten Theile des ager publicus wurden der freien Besitzergreifung der Staatsbürger unterstellt, und ein Edict der Behörde forderte zu deren Occupation auf. Es wurde hierbei keine Grenze gesetzt, wie viel der Einzelne in Besitz nehmen dürfe, auch nicht darauf gesehen, ob der Occupant im Stande sei, mit seinen Mitteln das occupirte Terrain zu bebauen[2]).

Anlangend das Rechtsverhältniss, in welches der Einzelne durch die Occupation zu den betreffenden Domänengrundstücken trat, so war dieses in der äusseren Erscheinung von dem vollen Eigenthume kaum zu unterscheiden. Er konnte sie nämlich ungehindert verkaufen, verpfänden oder in sonst beliebiger Weise in den Verkehr bringen. Auch gingen sie gleich den übrigen Vermögensstücken auf die Erben des Inhabers über. Trotz der umfassenden Dispositionsbefugnisse wurde jedoch juristisch durch die Occupation kein römisches Eigenthum, dominium ex jure Quiritium, erworben. Dieses verblieb vielmehr beim Staate, von dem es nur unmittelbar durch Kauf oder Schenkung erworben werden konnte.. Der Inhaber solcher zum Gemeinlande gehöriger Grundstücke hatte blos ein Besitzrecht an denselben, und sowohl dieses, als auch die unter solchem Rechtsverhältnisse erworbenen Grundstücke selbst bezeichnete man mit dem technischen Ausdrucke possessio, und den Inhaber derselben als Pos-

---

[1]) Varro, de re rust. II, 1, 16.

[2]) Hyginus, de cond. agror. pag. 115 (edid. Lachmann) Quia non solum tantum occupabat unus quisque quantum colere praesenti tempore poterat, sed quantum in spem colendi habuerat ambiebat.

sessor [1]). Durch eine Uebertragung derartiger Grundstücke seitens des Possessor konnte daher bei dem neuen Erwerber kein Eigenthum begründet werden. Selbst die Usucapion [2]) war hierbei als Titel des Eigenthumserwerbes ausgeschlossen, ein Grundsatz, welcher bis in die spätesten Zeiten mit aller Strenge aufrecht erhalten wurde, wie dies die Besitzentsetzungen unter Vespasian hinlänglich beweisen.

Wie günstig aber auch die Bedingungen sein mochten, unter denen die Occupation von Staatsländereien gestattet wurde, so war doch immer ein Umstand vorhanden, welcher einen derartigen Landerwerb zu einer gewagten Speculation machte, nämlich der, dass der Besitz der occupirten Grundstücke nur ein prekrärer war. Wenn auch Dritten gegenüber die factische Innehabung als ein rechtlich begründetes Verhältniss durch die possessorischen Interdicte geschützt wurde, so bot diese Thatsache doch keine hinlängliche Garantie für einen dauernden Besitzstand. Denn der Staat, als alleiniger und wahrer Eigenthümer, hatte das unbestreitbare Recht, jeden Augenblick die Possessio zu seinem Vortheile einzuziehen und den zeitigen Inhaber zu vertreiben. Nicht einmal eine Entschädigung für die an den Grundstücken vorgenommenen Meliorationen konnte in einem solchen Falle verlangt werden, noch viel weniger durfte man sich wie über ein zugefügtes Unrecht beklagen. Selbst der Umstand, dass eine Vertreibung der Possessoren durch den Staat nur auf Grund eines Gesetzes, der sog. leges agrariae, geschehen konnte, gewährte dem Occupanten keine hinreichende Sicherheit. Finden wir ja doch, dass schon in den ersten Zeiten der Republik zu verschiedenen Malen solche Gesetze erlassen und, wenn auch erst

---

[1]) Festus s. v. possessio.

[2]) Front., de controv. agror. pag. 50. Iuris periti negant illud solum, quod populi Romani coepit esse ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse. Et est verissimum.

gezeichnet, dass ihnen grosse Complexe von Domänengrundstücken zehntfrei zur Verfügung gestellt wurden, von denen sie dann kleinere Theile ihren Bürgern unter der Verpflichtung zutheilten, hierfür an die Stadt, als Eigenthümerin der Possessio, Abgaben zu entrichten. Auch die Kaiser hatten in den Provinzen grosse Stücke des ager publicus occupirt, welche sie durch Sclaven oder sonstige abhängige Leute gegen Abgaben bebauen liessen. Zwischen solchen kaiserlichen Possessionen und denen der übrigen Privaten bestand ursprünglich kein Unterschied. Mit der wachsenden Macht der Kaiser verminderte sich aber naturgemäss der prekräre Besitzstand ihrer Possessionen immer mehr, so dass sie zuletzt in das volle Eigenthum ihrer Besitzer übergingen. In den meisten Provinzen ging im Laufe der Zeit das Bewusstsein des Eigenthumsrechtes des Staates an den von Privaten besessenen Domänengrundstücken verloren, so dass ein grosser Theil der Staatsländereien als zum unbeschränkten Vermögen der jeweiligen Besitzer gehörig betrachtet wurde. In manchen Gegenden dagegen bewahrte eine nicht unbedeutende Anzahl von Grundstücken ihren ursprünglichen Charakter als ager publicus, und deren Besitzer entrichteten auch in späteren Zeiten noch Natural- oder Geldabgaben an den Staat. Letzteres war besonders in Gallien und den übrigen den Deutschen abgenommenen Gebieten der Fall.

Nach der Eroberung suchten die Römer jene Provinzen gegen Einfälle benachbarter deutscher Volksstämme zu sichern. Zu diesem Zwecke nahmen sie ganze deutsche Völkerschaften[1]) in römische Gebiete auf, welche entweder von den früheren Bewohnern verlassen, oder nicht sehr

---

[1]) Als solche werden genannt die Tribocker, Vangionen und Nemeter am Oberrhein, die Ubier bei Cöln und die Sicambern zwischen Maas und Waal. Vergl. Gaupp, germanische Ansiedlungen und Landtheilungen, S. 57. Breslau 1844.

nach schweren inneren Kämpfen, zum Theil ausgeführt worden sind.

Als Aequivalent für die Ueberlassung der Domänengrundstücke musste der Possessor an den Staat eine jährliche Abgabe, bestehend in einem Zehnten der Feldfrüchte und einem doppelten Zehnten der Weinberge und Baumfrüchte, entrichten [1]), deren Ertrag von den Censoren gegen eine fixirte Geldsumme an den Meistbietenden auf einen längeren Zeitraum (gewöhnlich 5 Jahre) verpachtet wurde, so dass der Pächter für Beitreibung der Zehntabgaben Sorge zu tragen hatte.

Während der ager publicus in Italien schon zu Ende der Republik fast ganz verschwunden, d. h. in Privateigenthum übergegangen war (ex publico privatus factus est,) hat er sich in den Provinzen bis in die spätere Kaiserzeit erhalten [2]). Dass auch in den germanischen Provinzen Possessionen vorkamen, beweist besonders l. 11 D. de evictionibus et duplae stipulatione 21, 2, wo erzählt wird, dass Jemand in Germania trans Rhenum Grundstücke gekauft habe, welche ihm nachher vom Kaiser abgenommen worden seien. Die nun entstehende Frage, ob der Käufer zur Zahlung des noch rückständigen Kaufpreises verpflichtet sei, wird hier bejaht, indem der Jurist anführt, dass der Verkäufer nicht für futuros casus evictionis hafte. Hieraus erhellt also, dass auch in diesem Gebietstheile das Eigenthumsrecht des Staates an den als Possessionen verliehenen Ländereien noch anerkannt und ausgeübt wurde. Nicht selten wurden Städte in den Provinzen dadurch aus-

---

[1]) Appian, de bell. civ. I, 7.

[2]) In den Provinzen entrichtete man ursprünglich ausser den von den Possessionen zu leistenden Abgaben auch die Grundsteuern in Naturalien. Allmählich wurden jedoch diese Letzteren in Geld umgewandelt. Nur Aegypten bezahlte mit Rücksicht auf seine stets gesegnete Ernte und zur Sicherung der Verpflegung der Hauptstadt die Possissions- und Steuerabgaben stets in Gestalt eines doppelten Zehnten.

Verhältniss der Clientel war jedoch nicht von Dauer und ist durch die Emancipation der Plebejer aus dem Rechtsleben vollständig verschwunden. Im Laufe der Zeit trat durch die vielen Freilassungen und sonstigen Verhältnisse eine erhebliche Verminderung der zum Ackerbau verwendbaren Sclaven ein. Dies, sowie der Umstand, dass die zu bebauenden Grundstücke oft in weit entlegenen Provinzen lagen, und eine Bewirthschaftung durch Sclavenhand nicht im Interesse des Ackerbaues war, liess ein neues Rechtsinstitut unter dem Namen des Colonates zur Ausbildung gelangen, welches allmählich im ganzen römischen Reiche in Aufnahme kam. Die ersten Colonen waren Kriegsgefangene, welche vom Staate zum Zwecke der Bebauung der Domänengrundstücke unter die Possessoren vertheilt wurden. Dem Staate gewährten sie hauptsächlich dadurch Vortheil, dass sie zur Recrutirung der Heere verwendet wurden, indem der Grundherr verpflichtet war, sie als Soldaten zu stellen.

Zu ihren Herren standen sie in einem der deutschen Leibeigenschaft ähnlichen Verhältnisse, waren jedoch des Eigenthums fähig. Sie wurden auf ein bestimmtes Grundstück gesetzt und blieben mit diesem unzertrennlich verbunden, glebae adhaerentes, so dass sie mit dessen Veräusserung als Pertinenz in die Gewalt des neuen Erwerbers übergingen. Die Grundstücke ihres Herrn bauten sie auf eigene Rechnung, mussten aber eine jährliche Abgabe, Canon, gewöhnlich einen quoten Theil des Fruchtertrages entrichten. Die Abgabe war eine genau fixirte und durfte vom Grundherrn nicht willkürlich erhöht werden. Nach einer Bestimmung der Kaiser Valentinian und Valens konnte der in Naturalien zu entrichtende Canon nicht einseitig in eine Geldleistung umgewandelt werden, es sei denn, dass er auch früher von den betreffenden Grundstücken in dieser Gestalt entrichtet worden wäre[1]).

---

[1]) l. 5 C. de agricolis, censitis et colonis 11, 47.

stark bevölkert waren, und siedelten sie zum Schutze der Grenzen an. Hierdurch wurde eine Vermischung deutscher und romanischer Bevölkerung herbeigeführt, ein Umstand, welcher in Verbindung mit dem später eintretenden Verfall des römischen Staates die fränkische Eroberung bedeutend erleichterte. Diesen Colonisten wurden weite Strecken Landes zur Bebauung angewiesen. Sie waren persönlich frei und besassen die ihnen zugewiesenen Grundstücke als Eigenthum, wodurch aber eine Belastung dieses Grundbesitzes nicht ausgeschlossen war. Vielmehr übernahmen sie mit dem Grund und Boden die Verpflichtung sowohl Kriegsdienste zu leisten, als auch die gewöhnlichen Naturalleistungen der Possessoren zu entrichten. In grosser Anzahl finden wir solche später allgemein „Laeti" genannten Colonisten in dem südlichen Deutschland, weshalb die Grundstücke dieser Gegend auch vorzugsweise als agri decumates bezeichnet wurden [1]).

Die Zahl der an den Staat zu entrichtenden Naturalleistungen wurde noch bedeutend vermehrt, als man seit Alexander Severus die Domänengüter der gallischen Provinzen vielfach zur Gründung von Militärcolonien benutzte. Den als Colonisten hierin geschickten Veteranen wurden Staatsländereien zu Eigenthum übergeben, von denen sie, gleich den gewöhnlichen Possessoren, Zehnten an den Staat zu entrichten verpflichtet waren.

§ 4. Colonat und Emphyteuse.

Die Possessoren liessen die von ihnen occupirten Staatsländereien vorzüglich durch Sclaven bebauen, und waren hierdurch in der Lage, von diesen Grundstücken den grössten Nutzen zu ziehen. Ausserdem übergaben sie kleinere Theile der Possessio ihren Clienten, welche hierfür als Aequivalent einen quoten Theil des Fruchtertrages entrichten mussten. Das anfänglich sehr häufige

---

[1]) Tacitus, Germania cap. 8.

Ein dem Colonat ähnliches Rechtsinstitut entwickelte sich unter dem Namen der Emphyteuse. Es wurde vertragsmässig ein Grundstück oder ein grösserer Ländercomplex zur Cultur und Benutzung überlassen, und die Entstehung dieses Verhältnisses gewöhnlich schriftlich beurkundet. Auch hierbei hatte der Empfänger der Liegenschaft, Emphyteuta, als Gegenleistung eine Abgabe von Früchten oder Geld (pensio, vectigal) in gewissen Zeitabschnitten an den Eigenthümer zu entrichten. Im Gegensatze zur Pacht geschah die Verleihung als Emphyteuse stets auf eine längere Reihe von Jahren, gewöhnlich sogar auf die Lebensdauer des Empfängers. Dem Inhaber standen an den betreffenden Grundstücken so ausgedehnte Rechte zu, dass er sich von dem wahren Eigenthümer schwer unterscheiden liess [1]).

Das vorerwähnte Rechtsverhältniss des Colonates war besonders zur Zeit Constantins allgemein verbreitet und fand wie bei anderen Grundstücken, so besonders bei Domänengütern Anwendung. Neben den Patriziern werden schon früh auch die heidnischen Priestercollegien als solche erwähnt, welche im Besitze von Staatsländereien waren [2]) und diese unter Vorbehalt von Abgaben durch Sclaven oder später durch Colonen bebauen liessen. Als durch Constantin die christliche Religion als die des Staates anerkannt wurde und unter seinen Nachfolgern eine Verfolgung der heidnischen eintrat, gingen die nicht unbedeutenden Grundgüter der Tempel in den Besitz der christlichen Kirchen über, denen nun auch die hiervon zu entrichtenden Naturalleistungen zufielen [3]).

---

[1]) Vergl. hierüber Arndts, Pandecten § 196 flg.

[2]) P. Orosii historiarum libri septem; lib. V, 18. pag. 401. Coloniae 1582. Eodem tempore, cum penitus exhaustum esset aerarium et ad stipendium frumenti deesset expensa loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia, vendita sunt.

[3]) Vergl. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, B. 1. S. 228. Strassburg 1878.

Durch die nun folgenden Schenkungen der christlichen Kaiser vermehrte sich das Grundvermögen der Kirche bedeutend, und wo sie es nicht mit eigenen Kräften bebauen konnte, bediente sie sich hierzu naturgemäss des allgemein üblichen Colonates[1]).

Anlangend die Verleihung von Grundstücken unter dem Rechtsverhältnisse der Emphyteuse, so kam sie ausser bei den Besitzungen der Kaiser und Gemeinden auch bei denen der Kirche in Aufnahme. Sie wurde anfänglich fast ausschliesslich an nicht urbaren Grundstücken begründet und bot somit für den Verleiher den Vortheil, dass solche Ländereien ohne irgend welche Geldopfer für ihn nutzbringend wurden. Für die Kirche lagen in dieser Art der Verleihungen noch besondere Vortheile, wesshalb sie sich auch bei ihren Grundstücken am längsten erhalten hat. Während nämlich die Abgaben von den nach Colonatrecht verliehenen Gütern, da sie von dem jedesmaligen Ertrage abhingen, schwankend und ungewiss waren, wurde durch die Emphytense der Kirche der Bezug fester und bestimmter Einkünfte gesichert. Auch war sie bei letzterer einer Menge weltlicher Sorgen und Geschäfte enthoben, welche mit Selbstwirthschaftung und Zeitpacht unvermeindlich verknüpft sind. Andererseits wurde dadurch, dass die Kirche dem Emphyteuta den Besitz und Genuss des übertragenen Grund und Bodens auf eine lange Reihe von Jahren oder auf Lebensdauer zusicherte, dessen Interesse für jene Grundstücke gesteigert, und die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil trieb ihn zu einer rationellen Bewirthschaftung an, indem trotz der sich steigernden Ertragsfähigkeit die Abgaben nicht erhöht wurden. Für die aus

[1]) Das in dem Colonat enthaltene Abgabensystem, welches wohl die wichtigste Seite dieses Institutes bildet, ist aus den Rechtsquellen nicht klar ersichtlich. Ueber die Verhältnisse der Colonen der röm. Kirche geben einzelne Briefe des Papstes Gregor's des Grossen näheren Aufschluss. Siehe hierüber Savigny, vermischte Schriften II, S. 22 flg. Berlin 1850.

der Emphyteuse an Kirchengütern entstehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten waren im Allgemeinen die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze massgebend, jedoch waren zum Schutze des Kirchengutes gegen etwaige Missbräuche der jeweiligen Inhaber einzelne abweichende Bestimmungen getroffen [1]). Durch die kaiserlichen Schenkungen waren besonders in Gallien der Kirche viele uncultivirte Landcomplexe zugewiesen worden, und so ist es natürlich, dass sie hier häufig ihre Güter jure emphyteuticario verlieh.

* * *

Wenn wir nach diesen Erörterungen die Abgabenverhältnisse in den gallischen Provinzen, wie sie sich bei deren Eroberung durch die deutschen Völkerschaften vorfanden, überblicken, so finden wir, dass der bei weitem grösste Theil des Grund und Bodens hier mit Naturalabgaben beschwert war. Anlangend die Domänengrundstücke so ist zwar nicht zu leugnen, dass deren viele im Laufe der Zeit in das völlig freie Eigenthum von Privatpersonen übergegangen sind, jedoch die meisten haben, wie bereits früher erwähnt, ihren ursprünglichen Charakter behalten, wenn auch mit der Modification, dass sie den dermaligen Besitzern nicht willkürlich mehr entzogen werden konnten. Von diesen Ländereien entrichteten die Possessoren Abgaben an den Staat, ebenso wie die in den Militärcolonien angesiedelten Veteranen und die zum Schutze der Grenze aufgenommenen deutschen Colonisten von den ihnen angewiesenen Grundstücken [2]).

Ausser sonstigen Privatpersonen besassen besonders die Kaiser in Gallien grosse Besitzungen, welche sie theils

---

[1]) Nov. 7 cap. 1, 3, 7; Nov. 120; c. 5 et 7; X. 3, 13 de rebus ecclesiae alienandis vel non. C. 2 in VI. 3, 9 de rebus ecclesiae non alienandis.

[2]) Dafür, dass auch in Gallien von Privaten für die Ueberlassung kleiner Theile ursprünglichen Domänengutes Naturalabgaben an Städte entrichtet worden sind, habe ich keine Anhaltspunkte gefunden.

durch ihnen zehntpflichtige Colonen bebauen liessen, theils als Emphyteuse verliehen. Ein Gleiches fand bei den hier befindlichen nicht unbedeutenden Besitzungen der Kirche statt, wodurch also in diesen Provinzen schon unter römischer Herrschaft auf rein privatrechtlichem Wege ein Zehntrecht der Kirche an manchen Grundstücken begründet worden ist.

B. Im fränkischen Reiche.

§ 5. *Fortdauer römischrechtlicher Zehnten daselbst.*

Im 5. Jahrhundert brachen germanische Völkerstämme in das römische Gebiet ein und gründeten dort selbstständige Reiche. So überfielen im Jahre 445 die salischen Franken unter ihrem Könige Chlodigo (428—470) Gallien und eroberten das zwischen Maas und Somme gelegene Gebiet. Später drangen sie unter Chlodwig weiter vor und machten durch Besiegung des Statthalters Syagrius bei Soisson (486) der Herrschaft der Römer ein Ende.

Für unsere Untersuchung ist es nun wichtig zu sehen, wie sich nach dieser Eroberung die Verhältnisse gestaltet haben, besonders in wie weit die unter römischer Herrschaft begründeten Besitz- und Abgabenverhältnisse am Grund und Boden verändert worden sind.

Die fränkischen Eroberer verfolgten nicht das Prinzip ihrer Vorgänger, das selbstständige Leben des unterjochten Volkes völlig auszurotten, sondern nahmen die Besiegten als einen neuen Bestandtheil in den Staat auf. So traten auch die Romanen in Gallien als gleichberechtigte Unterthanen in den neuen Staatsverband ein, ihre früheren Einrichtungen liess man zum grossen Theil bestehen und gestattete ihnen die Beibehaltung ihres Rechtes. Besonders war dies im südlichen Gallien der Fall, wo die Romanen auch nach der Eroberung den grössten Theil der Bevölkerung bildeten, wesshalb diese Gegend auch am längsten einen ausgeprägt römischen Charakter zeigte. Es fragt sich nun, ob die

Franken auch die vorgefundenen Besitzverhältnisse am Grund und Boden bestehen gelassen, oder ob sie nicht vielmehr Theile des eroberten Gebietes unter sich vertheilt haben? Man könnte aus dem Umstande, dass gleich nach der Eroberung der König als Grossgrundbesitzer in dem eroberten Lande erscheint, sowie aus den Ansiedelungen der Franken daselbst die Folgerung herleiten, dass mit der Eroberung Galliens nothwendig eine Einziehung des Grund und Bodens verbunden gewesen sein müsse, sei es, dass ein bestimmter Theil desselben den Romanen entzogen, sei es, dass den einzelnen Franken nach Belieben eine Occupationsbefugniss zugestanden worden sei. Bei der ersten Einwanderung der Franken in Gallien vor Chlodwig hat jedenfalls eine Beeinträchtigung der Grundbesitzer stattgefunden. Dies war bedingt durch den Zweck der Eroberung, indem sie lediglich zur Erlangung fester Wohnsitze unternommen wurde. Sie scheint sogar mit einer völligen Ausrottung der romanischen Bevölkerung verbunden gewesen zu sein, worauf das Verschwinden des Christenthums in den von den Franken besetzten Gebieten mit ziemlicher Sicherheit schliessen lässt [1]).

Anders dagegen verfuhren die Franken, als sie unter Chlodwig zur Erweiterung ihres Gebietes tiefer in Gallien eindrangen. Hier liessen sie den Besiegten, deren höhere Cultur und geregelten Verhältnisse einen grossen Einfluss auf sie ausübten, eine durchaus milde und schonende Behandlung angedeihen. Dies ergiebt sich aus dem Umstande, dass bald nach der Eroberung Romanen eine bevorzugte Stellung im Staats- und Hofdienste einnahmen. Die Vornehmsten derselben wurden als convivae regis in dessen Dienstadel aufgenommen oder als Grafen und Herzöge bestimmten Gauen vorgesetzt. Da nun auch nirgendwo eine Einziehung des Grund und Bodens erwähnt wird, so wird der Grundbesitz des Königs und der übrigen Franken in

---

[1]) Siehe hierüber Roth, Benefizialwesen S. 42 flg. Erlangen 1850.

dem eroberten Lande aus anderen Gründen erklärt werden müssen.

Zunächst ging das Vermögen der abtretenden Staatsgewalt auf den König, als den natürlichen Rechtsnachfolger derselben, über [1]). Hierzu gehörten auch ansehnliche Complexe von Ländereien, welche bisher Niemand benutzt hatte, weil deren Cultivirung mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden war. Besonders gilt dies von den vielen gebirgigen und sumpfigen Districten. Sodann war es Grundsatz der deutschen Eroberer, dass dem Fiskus d. h. dem Könige alles herrenlose Gut zufalle, wodurch also ausser den grossen Besitzungen der Kaiser auch die Güter der im Kriege gefallenen Feinde in dessen Eigenthum kamen. Ferner wurde das Vermögen derjenigen Provinzialen für Fiskalgut erklärt, welche an dem Kampfe gegen die Eroberer hervorragenden Antheil genommen und daher das von den Franken in Besitz genommene Gebiet verlassen hatten.

Den so in seiner Hand vereinigten Grundbesitz verwendete der König entweder zu Schenkungen an seine Getreuen, oder erlaubte einzelnen Unterthanen Stücke desselben zu occupiren, wodurch diese in das Eigenthum des Occupanten übergingen. So ist es also leicht erklärlich, dass trotz des grossen Grundbesitzes des Königs und der Ansiedelung der Franken, im Allgemeinen die Besitzverhältnisse am Grund und Boden in Gallien in derselben Weise fortgedauert haben, wie sie unter römischer Herrschaft begründet worden waren. Auch das Institut des Colonates blieb neben manchen anderen römischen Einrichtungen bestehen, um so mehr, als den Franken ein ähnliches Verhältniss in der Hörigkeit bekannt war. Bei den Colonen des römischen Staates, d. h. denjenigen, welche auf Domänengütern sassen, trat mit der Eroberung nur ein Wechsel des Herrn ein. Wie früher dem römischen Staate, so waren sie jetzt dem fränkischen Könige zehntpflichtig. In der

[1]) Vergl. Gaupp, a. a. O. S. 74, 335.

ausgedehntesten Weise finden wir den Colonat bei den Kirchengütern, bei denen er sich auch am längsten erhalten hat. Selbst als im Laufe der Zeit römisches Recht und römische Gewohnheit im fränkischen Reiche immer mehr verschwanden, behielt die Kirche, welche ja stets nach römischem Rechte lebte [1]), dieses Institut bei. Am deutlichsten tritt die Fortdauer des römischen Colonatverhältnisses in Baiern hervor, wo sich in einzelnen Landestheilen eine zahlreiche römische Bevölkerung erhalten hatte. In Schenkungsurkunden sowohl, wie in Gesetzen werden hier häufig Colonen der Kirche erwähnt. Sie geben drei Scheffel Getreide von dreissig, das zehnte Bund Flachs, den zehnten Bienenkorb [2]).

Ebenso kommen bei den Alamannen Colonen vor, welche als gewöhnlichen Zins 15 Maass Bier, ein Schwein, zwei Malter Brod, 5 Hühner und 20 Eier entrichten [3]). Die Colonen der Kirche nahmen hier vor den übrigen Abgabepflichtigen eine bevorzugte Stellung ein, was sich besonders in ihrem hohen Wehrgelde zeigt [4]).

Neben den Colonen werden häufig Sclaven genannt, welche auf Kirchengütern sitzen und Abgaben entrichten. Sie waren nicht persönlich frei und ihre Abgaben bedeutender, als die der Colonen [5]). Wie aber die Kirche, als

---

[1]) Vergl. Loening, a. a. O., B. II, S. 37, Nr. 6.

[2]) Lex Bajuv. I, 13. De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel quali tributa reddant:

Hoc est agraria secundum estimationem judicis; provideat hoc judex, secundum quod habet donet: de 30 modiis 3 modios donet, et pascuario dissolvat secundum usum provinciae .... Reddant fasce de lino; de apibus 10 vasa, pullos 4, ova 15 reddant....

[3]) Lex Alam. XXII, LVII, 1. Vergl. auch L. Wisigoth, l. VIII. tit. 5, c. 1. l. X, tit. 1. c. 19.

[4]) Lex Alam. IX. Quicunque librum ecclesiae, quem colonum vocant occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.

[5]) Lex Bajuv. I, 13. Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Vergl. auch hierüber Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, S. 123. Bonn 1831.

die eminent civilisatorische Anstalt, immer bestrebt war die Sclaverei zu verdrängen, so gestaltete sie auch das Verhältniss der ihre Güter bebauenden Sclaven allmählich in den freieren Colonat um. Dieses, sowie die gleich zu erwähnenden grossartigen Schenkungen von Grundbesitz mit den darauf sitzenden Colonen bewirkten, dass die Zahl der letzteren bei der Kirche immer mehr wuchs, dagegen bei den in den Händen der Privatpersonen befindlichen Gütern sich so veringerte, dass in späterer Zeit hauptsächlich nur noch von Colonen auf Kirchengütern die Rede ist.

§ 6. *Schenkungen und Zehntverleihungen der Könige an die Kirche.*

Schon unter der Herrschaft der christlichen römischen Kaiser hatte die Kirche, wie bereits erwähnt, einen ansehnlichen Grundbesitz erworben, der allerdings in Vergleich zu dem späteren als ein mässiger bezeichnet werden muss[1]). Eine grosse Vermehrung desselben begann nach der Bekehrung der Franken zum Christenthum und der Stiftung der fränkischen Monarchie, indem die Könige einzelnen Kirchen und kirchl. Instituten grosse Stücke des ihnen bei der Eroberung zugefallenen Grund und Bodens zu Eigenthum gaben. Die ansehnlichen Schenkungen Chlodwig's[2]) wurden weit übertroffen durch die Freigebigkeit Guntram's und Dagobert's[3]). Letzterer machte das neugestiftete Kloster St. Denys in kurzer Zeit zu einem der reichsten der damaligen Zeit. Auch hatte die Kirche Theile des Fiskalgutes in Besitz genommen, von denen sie Zehnten an den König entrichten musste. Dies zeigt eine Con-

---

[1]) Plank, Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung, B. II, S. 386. Hannover 1804.

[2]) Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti, VII, 30. Paris 1703.

[3]) Vergl. Bréquigny, Diplomata II, pag. 23 sequ. Lutetiae Parisiorum 1849 (edidit Pardessus).

stitution Chlothachar's vom Jahre 560, wodurch er die Kirche von dergleichen Abgaben befreite, indem er bestimmte: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat [1]). Wie bedeutend die königlichen Schenkungen schon unter den Merovingern gewesen sein müssen, beweist die Aeusserung Chilperich's: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae [2]).

Ausserdem wurde die Kirche auch durch manche Privilegien ausgezeichnet, welche für die Begründung und Vermehrung der Zehnten nicht ohne Einfluss waren. Hierhin gehören besonders die Immunitätsverleihungen. Anfangs befreiten sie die Kirchengüter zwar nur von Abgaben an den König [3]), später erweiterte sich aber dieser römischrechtliche Begriff der Immunität dahin, dass dem Beliehenen das Recht zustand, in dem betreffenden Districte sämmtliche an den König zu entrichtende Abgaben zu eigenem Vortheile einzuziehen. Schon unter den späteren Merovingern wurde die Immunität in dieser Ausdehnung oft an Stifte und Kirchen verliehen, und zur Zeit der Karolinger war sie fast ein selbstverständliches Recht sämmtlicher Kirchen [4]). Eine Folge dieses Privilegiums

---

[1]) Chlothacharii I regis const. a. 560 c. 11 (Monum. Germ. Leg. I, pag. 3).

[2]) Gregorii Turonici historiae Francorum libri decem VI, 46. Basileae 1568.

[3]) Siehe hierüber v. Schulte Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte S. 126, Stuttgart 1876, und dessen System des Kirchenrechts, S. 501.

[4]) Cap. Vern. a. 755 c. 19 (Monum. Leg. I, 27) „ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint". Solche den Kirchengütern vom Könige verliehenen Privilegien scheinen jedoch nur ein Act persönlicher Freigebigkeit gewesen zu sein, aus welchem für seine Nachfolger keine rechtliche Verpflichtung entstand. Vergl. Plank a. a. O., S. 214. Deshalb finden wir auch, dass spätere Könige die Privilegien und Immunitätsverleihungen ihrer Vorgänger an die

war, dass die Kirche den königlichen Beamten den Eintritt in ihre Besitzungen verwehren und hierdurch ihr Gebiet gegen deren Bedrückungen und Gewalthätigkeiten sicher stellen konnte. Solche Kirchengüter bildeten gleichsam selbstständige Territorien, welche unter dem besonderen Königsschutze standen. Dieser grössere Schutz war nicht selten die Ursache, dass Privatpersonen ihre Güter an die Kirche schenkten, und sie von dieser gegen Verpflichtung zu Zehntabgaben zur Nutzniessung zurückerhielten. (Siehe § 7.)

Boten die bisher erwähnten königlichen Schenkungen nur die Mittel dar, auf privatrechtlichem Wege Zehntabgaben zu begründen, so finden wir doch auch Beispiele, wo schon bestehende Naturalleistungen durch Schenkungen der Könige in den Besitz der Kirche gelangten. Sowohl in Folge der an den Domänengrundstücken bestehenden Abgabenverhätlnisse, als auch durch die Beibehaltung der römischen Grundsteuerverfassung [1]) stand den fränkischen Kö-

---

Kirche ausdrücklich bestätigen. So geschah dies beispielsweise durch die bereits angeführte Constitution Clothachars I. vom Jahre 560, c. 11, „ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt". Siehe auch Rozière, Recueil général des Formules I, pag. 25, num. 20—26. Paris 1859.

[1]) Vergl. hierüber Waitz, Verfassungsgeschichte, II. Auflage, 2. Band, S. 562 flg., Kiel 1870. Das römische Steuersystem blieb nur für diejenigen Gebietstheile bestehen, wo sich eine überwiegend römische Bevölkerung erhalten hatte, was nur im südlichen und westlichen Gallien der Fall war. Steuerpflichtig waren hier auch nur die Romanen, von denen nach römischen Grundsätzen Kopf- resp. Grundsteuer erhoben wurde. Der Ertrag dieser Abgaben wurde im fränk. Reiche nicht zur Deckung der Unkosten des Staatshaushaltes verwendet, sondern bildete einen Theil des Einkommens des Königs. Wie die Stelle bei Gregor III, 25 beweist, waren die Kirchengüter von diesen Abgaben nicht schlechthin befreit, wenn sie dieses Vorrecht auch oft durch königl. Privilegium erhielten. cfr. Conc. Aurel. a. 511, c. 5.

nigen das Recht auf eine grosse Anzahl von Naturalabgaben zu. Wenn auch im Laufe der Zeit das Steuersystem, wo es überhaupt in Aufnahme gekommen war, allmählich gänzlich in Verfall gerieth, so blieben doch die dadurch entstandenen Abgaben meistens in Uebung; nur das Bewusstsein ihres Entstehungsgrundes ging verloren. In einzelnen Fällen erhielt die Kirche durch Verleihungen der Könige das Recht, derartige Abgaben zum eigenen Vortheile einzuziehen. So wird in der vita Eligii erzählt, dass Dagobert der Kirche von Tours die Steuern und Abgaben geschenkt habe, welche diese Stadt an den Fiskus entrichten musste [1]).

In gleicher Weise verfügte König Sigibert um 653, dass die Zehnten von allen Einkünften des Fiskus aus dem Speiergau fortan an die Kirche zu Speier entrichtet werden sollten [2]). Zahlreich sind auch die Urkunden, wodurch den

---

[1]) Vita Eligii I, 32 (D. Achery veterum aliquot scriptorum Spicilegium V, 184, Paris 1665). Eligio rogante omnem censum, qui rei publicae solvebatur Dagobertus illi ecclesiae ex toto indulsit et per chartam confirmavit. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesia vindicat ut usque hodie in eadem urbe per pontificis literas comes constituatur. Vergl. ferner die Urk. bei Bréquigny, Dipl. II, pag. 141, 156, 158, 162.

Ein anderes Beispiel derartiger Schenkung aus merovingischer Zeit findet sich bei Gregor. Turon. l. c. X, 7. In supradicta vero urbe Childebertus rex omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis, qui ad ecclesiam pertinere videbantur, aut quicunque ecclesiae officium excolebant, larga pietate concessit.

[2]) Bréquigny, Dipl. II. pag. 423 sequ. Igitur dum et confidimus, quod Dei debeat manere voluntas, et ut taliter cunctus populus de omnibus fructibus terre, ad sancta Ecclesia catholica per unum quemque annum debentur inferre, adeo ita quod juxta ad anteriorum regum quondam parentum nostrorum decrevit devotio, ita Christo propicio, manet nostra deliberacio, ut de omni fructus terre infra pago Spirense quantumcunque fiscus noster continet, tam de annona quam de vino, mel sive jumenta, de porcis quam et de omni reliqua solucione ad nos adspiciencia, sic et homines fisci faciant decimas porcorum qui in forestis insaginatur, aut omne genus pecudum, quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros

Klöstern die bisher von bestimmten Grundstücken oder ganzen Districten zu entrichtenden Abgaben, welche sowohl in der merovingischen als auch in der karolingischen Zeit unter den verschiedenen Bezeichnungen tributum, census steuro, steora etc. aufgeführt werden, übertragen wurden [1]. In einzelnen Fällen werden jedoch auch ausdrücklich decimae als Gegenstand der Schenkung bezeichnet. So übertrug Pipin im Jahre 752 an das Kloster Echternach [2] verschiedene Güter und erklärt, dass er demselben auch decimam, quae de nostro fisco venerit, schenke. In gleicher Weise wies Karl der Grosse durch mehrere Urkunden dem Kloster Hersfeld die Zehnten in einer Reihe thüringischer Dörfer zu, so im Jahre 770 illam decimam de terra et pratis ex villa nostra, cuius vocabulum est Cimbero, in Pago Thuringie, quantumcunque ad praedictam villam pertinet. — Similiter in alia villa, cuius vocabulum est Rothaha — Similiter in tertia villa, cuius vocabulum est Hasalaha, illam decimam de terra et silva et pratis sive aquis [3].

In den meisten königlichen Schenkungsurkunden, sowohl der merovingischen als auch der karolingischen Zeit, wo

---

pertinetur, annis singulis ad ecclesiam Nemetense .... decimus caput debeatur offere et adimplere, quatenus dum ipse decimus annis singulis idem in stipendia clerum vel alimonia pauperum presentemur. Cfr. ibidem pag. 141, 156. Childerich II. schenkt a. 667 sancti Gervasii ecclesiae quidquid fisco competebat in curte Aduno.

[1]) Bréquigny, Dipl. II, pag. 158. Childerich II. schenkt a. 673 Hörige (homines) an das Kloster Scti Gregorii in Alsatia und sagt: homines illos qui commanunt in M. et O. quantumcunque ipsi ad parti fisco nostro retebant tam freda quam reliquas funciones Valedio abbate .... concessisse. Vergl. ebendaselbst pag. 162 eine Schenkungsurk. von Chlodomir. Rozière Form. I, pag. 199 num. 155.

[2]) Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Band I, S. 14, Coblenz 1860.

[3]) Wenk, Hessische Landesgesch. Band II. Urkundenb. S. 1, Frankfurt u. Leipzig 1789. Vergl. ferner daselbst die Urk. S. 6, 8, 12, Band III. Urkundenbuch S. 7—14.

ausdrücklich eine Uebertragung von Zehnten erwähnt wird, erscheinen sie jedoch als Zubehör einer Kirche.

Schon früh finden wir, dass die Könige auf ihren grossen Gütern Kirchen und Kapellen errichteten und zu deren Unterhalt die Zehnten dieser Güter bestimmten. Nicht selten kam es dann vor, dass solche Privatgotteshäuser mit ihrer Dotation an eine bischöfliche oder sonstige öffentliche Kirche übertragen wurden [1]. So findet sich in der Formelnsammlung von Rozière [2]) eine Confirmationsurkunde vom Jahre 814, worin angeführt wird, dass die Mönche des (von Sigibert II. gegründeten) Klosters Malmedy eine Urkunde über die Verleihungen Childerichs II. (667) und seiner Nachfolger an das Kloster vorgelegt und deren Bestätigung nachgesucht hätten. Es wird diese Bitte gewährt, und heisst es dann wörtlich: Deprecati sunt etiam nos de decimis et capellis ab antecessoribus nostris sibi concessis ex quibusdam fiscis nostris, id est de Duriaclo, capellas simul cum decimis, ut pro firmitatis studio et animae nostrae emolumento, domnorum vel praedecessorum nostrorum, nostra confirmaremus auctoritate. Qua propter, sicut petierunt, concessimus et decernimus ac jubemus, ut nemo fidelium nostrorum de decimis et capellis memoratae congregationi aliquid contendere aut abstrahere vel minuere praesumat, nec ullam contrarietatem aut contentionem inferre tentet, sed, sicut ab antecessoribus et a nobis de memorata foreste et de

---

[1]) Bréquigny, Dipl. II, pag. 57 u. 80 führt derartige Beispiele schon aus dem Anfange des 7. Jahrhunderts an, jedoch wird die Aechtheit dieser Urkunden bestritten. Die älteste unzweifelhaft ächte Urkunde, in welcher Zehnten als Zubehör einer bestimmten Kirche erwähnt werden, datirt aus dem Jahre 702. Hier heisst es: Quicquid scilicet illi ecclesie aut est datum aut est dandum, scilicet ville, ecclesie, decime. (Dipl. II, pag. 260). Für Schenkungen von Kirchen cum decima vergl. die Urk. bei Wenk, Urkundenbuch B. II, S. 12, 18; B. III, S. 11, 15.

[2]) Rozière, Form I, num. 156, pag. 202, sequ. cfr. Meichelbeck, Historia Frising. I, num. 902, pag. 403.

jam dictis decimis et capellis constat esse confirmatum, ita, Domino protegente, per hanc nostram auctoritatem nostris et futuris temporibus maneat inconvulsum.

Aehnliche Vorgänge finden sich bei den auf den Gütern der Herzöge und Grafen errichteten Kirchen und Kapellen. Die Eigenthümer derselben überwiesen ihnen zum Unterhalt gewöhnlich bestimmte Abgaben derjenigen Besitzungen auf denen sie erbaut waren. Wurden solche Privatgotteshäuser, wie dies mehrfach vorkam [1]), an eine öffentliche Kirche oder ein Kloster verschenkt, so ging zugleich mit ihnen auch das Recht auf die Abgaben in den Besitz des neuen Erwerbers über. Nur in ganz vereinzelten Fällen werden ausdrücklich Zehnten erwähnt, welche als schon bestehende Reallast mit den Grundstücken übertragen werden [2]).

§ 7. *Prekarien.*

Das Beispiel, welches die Vornehmen durch ihre grossartigen Schenkungen an die Kirche gaben, spornte auch die übrigen Volksklassen zur Nachahmung an. Die Erfahrung bestätigt, dass die zum Christenthum Neubekehrten in den Beweisen ihrer Dankbarkeit gegen die Kirche keine Grenzen kennen [3]). So gehörte es denn auch bei den Franken nicht zu den Seltenheiten, dass Privatpersonen durch Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ihr ganzes Vermögen, oder doch einen grossen Theil des-

---

[1]) Meichelbeck, l. c. I num. 907 pag. 405. num. 1025 pag. 442.

[2]) Bréquigny, Dipl. II. pag. 398. In seinem Testamente verfügt Chrodegangus, Bischof von Metz, die Erichtung eines Klosters und sagt dann weiter: In ipsa villa donamus .... et illam decimam de illis vineis dominicatis, tam de vino quam de annona, aut aliunde ... et illa decima de Prunido, de annona, de feno, de vaccis etc. Donamus etiam illam decimam de illo vino de Bresdaculo totam annis singulis. Vergl. ferner Zeus, Trad. et possess. Wizenburgenses, num. 193 pag. 182. Monumenta Boica XI, 14.

[3]) Vergl. auch Loening a. a. O. B. II S. 38. Ueber Prekarien daselbst S. 710 flg.

selben, an Kirchen und Klöster übertrugen. Häufig wurde eine bestimmte Kirche oder deren Heiliger in Testamenten als Erbe eingesetzt. Mit dem Grundbesitz gingen auch viele Colonen und Sclaven in den Besitz der Kirche über, wodurch die Zahl der von ihr abhängigen Leute bedeutend vermehrt wurde [1]). Derartige Schenkungen hatten schon zur Zeit des Königs Chilperich ein solches Maass erreicht, dass dieser sich veranlasst sah, viele Testamente, in welchen die Kirche als Erbin eingesetzt resp. bedacht war, zu vernichten [2]). Von seinem Nachfolger Guntram wurden sie aber wieder hergestellt. Man ging in dem religiösen Eifer wohl soweit, nicht blos sein Vermögen, sondern auch seine eigene Person der Kirche zu weihen und so freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältniss zu derselben zu treten [3]). Eine Genesung von einer mehr oder minder schweren Krankheit, oder der glückliche Ausgang eines schwierigen Unternehmens bot häufig die Veranlassung zu den reichlichsten Schenkungen an Kirchen und Klöster [4]). Auch legten sich manche bei derartigen Gelegenheiten freiwillig die Verpflichtung zur Zahlung einer dauernden Abgabe auf [5]). Die Schenkungen von Grundbesitz unter

---

[1]) Viele Beispiele führt Roth, a. a. O. S. 250. Note 18 an.

[2]) Gregor l. c. VI, 36.

[3]) Meichelbeck, l. c. I. num. 42. pag. 53. „non tantum opes, sed etiam proprium corpus hujus ecclesiae servituti subjugavi.“ Ferner Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, num. 43. pag. 45. Zürich 1863 „et me ipsum Teotfridum ad ipsum monasterium in servitium trado usque ad diem mortis.“

[4]) Um eine Vorstellung von dem Vermögen der Kirchen und Klöster zu bekommen, sei bemerkt, dass zu Anfang des 9. Jahrhunderts allein das Kloster St. Germain des Prés einen Grundbesitz von 7000 mansi mit einem Flächeninhalt von 429,987 Hectaren und einem jährlichen Erträgniss von 1 Million Francs hatte. Vergl. Roth, a. a. O. S. 251.

[5]) Gregor. Turon. de gloria confessorum c. 113. Qui cum sanitatem recipiunt statim se tributarios loco illi faciunt, ac recurrente circulo anni pro reddita sanitatis gratia tributa dissolvunt.

Lebenden geschahen aber in doppelter Art, nämlich einmal so, dass der Schenkgeber sich seines Eigenthums begab und die Kirche sofort in Besitz und Genuss der betreffenden Realitäten trat, sodann in der Weise, dass der Hingebende für seine Person, oder auch wohl zugleich für seine Nachkommen, sich das Nutzungsrecht an der Sache vorbehielt [1]). Letzteres geschah vorzüglich dann, wenn die Schenkung nicht vorwiegend auf religiösen Motiven beruhte, sondern hauptsächlich den Zweck hatte, das Vermögen des Schenkgebers unter den Schutz der Kirche zu stellen und es vor Gewaltthätigkeiten der königlichen Beamten zu sichern. Aber auch bei Schenkungen ohne Vorbehalt der Nutzniessung erhielt der Schenkgeber in vielen Fällen seine Grundstücke von der Kirche zur Bebauung zurück. Derartige Rückverleihungen resp. die dadurch entstehenden Rechtsverhältnisse bezeichnete man als Prekarien. Auch ursprüngliche Kirchenländereien wurden häufig unter diesem Rechtsverhältnisse der Prekarie übertragen, gewöhnlich auf die Dauer von 5 Jahren, nach deren Ablauf die Verleihung in der Regel wieder erneuert werden musste [2]). Jedoch finden sich auch Beispiele, wo gleich bei Begründung eine grössere Zeitdauer zur Erneuerung des Titels bestimmt wurde, z. B. 10 oder 15 Jahre [3]). Allmählich kam dieses jedoch ausser Uebung, und in den meisten Fällen wurde bestimmt, dass die Uebertragung auf Lebenszeit des jedes-

---

[1]) Die Schenkung erfolgte hier: ea videlicet ratione, ut, dum advixero (advixerimus) ipsa villa etc. cum omni integritate usualiter sub praetexto illius basilicae (monasterii) tenere et usurpare faciam etc. cfr. Roz. Formul. I. pag. 380 sequ.

[2]) Cap. a. 846 c. 22, i. fr. (Leg. I, 390) ut precariae secundum antiquam consuetudinem — de quinquennio in quinquennium renoventur.“ Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der Verpachtung von Ländereien der Tempel- und Priestercollegien im röm. Reiche, auf welche die Vorschriften bezüglich der fünfjährigen Pachtzeit von Gemeindeländereien Anwendung fanden. Vergl. hierüber Loening a. a. O. B. II. S. 714 flg.

[3]) Roz. Form. I pag. 382.

maligen Inhabers geschehe [1]). Ueber die erfolgte Verleihung wurde in den ersten Zeiten regelmässig eine Urkunde, ein sog. Precarienbrief [2]) aufgenommen, der gleichsam die Stelle eines Schuldtitels vertrat. Später unterblieb dies jedoch in vielen Fällen, sei es durch Nachlässigkeit der kirchlichen Verwaltungsorgane, sei es, dass der Beliehene sich auf irgend eine Weise der Ausstellung dieser Urkunde zu entziehen wusste. Hierdurch ging für die Kirche das wesentlichste Beweismittel ihres Eigenthums und dereinstigen Rückfallsrechtes verloren. Die Folge war, dass im Laufe der Zeit viele unter dem Rechtsverhältnisse der Prekarie verliehenen Grundstücke in das Eigenthum von Privatpersonen übergingen, da die fortdauernden Abgaben allein noch keineswegs den Beweis lieferten, dass die damit belasteten Ländereien ursprünglich Eigenthum der Kirche gewesen seien. Denn derartige Leistungen konnten auch den Charakter des allgemein kirchlichen Zehnten haben. Am häufigsten ist eine solche Säkularisation wohl bei den per verbum regis begründeten Prekarien vorgekommen, wesshalb sich die Könige zu wiederholten Malen veranlasst sahen, die Ausstellung der Prekarienbriefe durch weltliche Gesetze einzuschärfen [3]). Der Inhaber der Prekarie hatte die Verpflichtung das ihm überwiesene Land ordnungsmässig zu bebauen und an die Kirche einen bei

---

[1]) Beyer, l. c. I pag. 25: Hanc autem precariam non sit necesse de quinquennio in quinquennium renovandi, sed ista sola per se sufficiat. Ctr. ibidem pag. 27.

[2]) Es wurden eigentlich 2 Urkunden über das Rechtsgeschäft ausgestellt, nämlich die Cessionsurkunde, welche die Schenkung und die Bitte enthielt, die geschenkten Güter als Prekarie von der Kirche zurückerhalten. Diese hiess precaria. Sodann wurde in einem anderen Acte, worin eventuell zugleich die Acceptation der Schenkung beurkundet wurde, die Hingabe der geschenkten Güter als Prekarie ausgesprochen. Diese Urkunde nannte man praestaria. cfr. Rozière Form. I. pag. 380 sequ.

[3]) Cap, a. 768 c. 11; Cap. a 779, c. 13, 37; Cap. a 800 c. 81.

der Uebernahme vereinbarten Zins in Geld, oder, was das Gewöhnlichere war, bestimmte Naturalabgaben zu entrichten [1]). In den Fällen, wo dem Schenkgeber dessen Güter als Prekarie zurückgegeben wurden, waren diese Leistungen in der Regel sehr gering und hatten wohl nur den Zweck einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes. Bedeutender waren dagegen die Abgaben derjenigen, welchen Theile des kirchlichen Grundvermögens unter dem besagten Rechtsverhältnisse übergeben wurden. Derartige Landverleihungen kamen besonders häufig vor, als es Praxis der Kirche wurde, bei Schenkungen von Grundeigenthum nicht nur dieses, sondern dazu auch noch Complexe von ursprünglichen Kirchenländereien dem Schenkgeber zur Nutzniessung zu überlassen [2]). Es kam sogar vor, dass Schenkungen unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht wurden, dass dem Schenkgeber noch weitere Kirchengüter als Prekarie überlassen würden [3]). Daneben suchten die Kirchen und Klöster auch bei Erwerbung von Grundstücken durch onerose Rechtsgeschäfte, Kauf und Tausch, dieses Rechtsverhältniss dadurch zu begründen, dass sie nach Auszahlung eines geringem Kaufpreises oder

---

[1]) Wartmann, Urkundenbuch v. St. Gallen I pag 29. Hier wird geschenkt in ea vero ratione, ut iterum per precariam post me accipiam et exinde annis singulis censum solvam, hoc est de annona spelda modias X et de avina XX et frisginga seigit (?) valenti. Vergl. auch Rozière, Form. I. pag. 416. Ein Prekarist erklärt hier, dass er Güter erhalten habe unter der Bedingung, ut annis singulis censo denarius tantus ad luminaria sancti illius et illa decima de omnia fructu, quicquid supra ipsa rem conlaborare potuerimus, quod evenit festa ipsius sancti illi, pro hoc vobis dare et adimplere faciam.

[2]) Meichelbeck, l. c. I num. 907 pag. 405; num. 908 pag. 406.

[3]) Rozière, Form. I pag. 395 sequ. donamus ea videlicet ratione, ut et conjux mea illa easdem res ad nos recipientes tempus vitae nostrae possideamus, et insuper unam hobam ex rebus ipsius monasterii in supradicta villa in beneficium suscipiamus similiter tempus vitae nostrae, meae scilicet et conjugis meae, a nobis sub usufructuario possidendam. cfr. Form. pag. 399.

Kirchen sowohl als die Klöster eines durchgreifenden Executionsmittels entbehrten, so war im Grunde genommen die Wirksamkeit des ganzen Zehntrechtes, insofern sie sich auf den reinkirchlichen Zehnten bezog, in die Gewissenhaftigkeit und kirchliche Gesinnung der einzelnen Verpflichteten gestellt und den Einfluss, den die kirchlichen Censuren auf sie ausübten. Diesem Uebelstande konnte nur durch die Unterstützung der weltlichen Macht abgeholfen werden.

Bereits in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts war es Intention der fränkischen Gesetzgebung, der Kirche ein allgemeines Zehntrecht zu verschaffen. Hatten schon die vielen Schenkungen und Zehntverleihungen der Könige den kirchlichen Bestrebungen in dieser Richtung grossen Vorschub geleistet, so geschah dies in wirksamerer Weise durch dahinzielende königliche Vorschriften. Schon im Zahre 765 befahl Pippin in einem Schreiben an Lull von Mainz, dass wegen der gesegneten Aerndte ein Dankfest veranstaltet werden, und Jedermann, gutwillig oder gezwungen, seinen Zehnten an die Kirehe abgeben solle [1]).

In eine neue Phase der Entwicklung trat das kirchliche Zehntrecht aber unter der Regierung Karl's des Grossen. Wenn auch die Behauptung einzelner Schriftsteller [2]), dass Karl der Grosse der eigentliche Begründer der kirch-

---

tete Kloster Fulda verschiedene Privilegien, und sagt in der betreffenden Urkunde: Constituimus quoque per huius decreti paginam et per beati Petri apostoli preceptionem sub testificatione Christi et ecclesiae, ut nullus hominum de rebus, seu fundis vel facultatibus aut decimis vel quibus libet utilitatibus ad stipendia fratrum pertinentibus, vel ad hospitale pauperum, vel ad portam hospitum pertingentibus aliquis subtrahat. Vergl. auch die Bestätigungsurkunde Pippin's daselbst, pag. 4.

[1]) Encyclica de lataniis faciendis Pippini ad Lullum episcopum a. 765 (Monum. Germ. Leg. I, 32). Et sic praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet.

[2]) Montesquieu, esprit des lois, lib. XXXI. 12; Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehnten, S. 30. Heilbronn 1837.

Hingabe eines verhältnissmässig unbedeutenden Werthobjectes dem Mitcontrahenten die seinerseits zu überliefernden Grundstücke als Prekarie beliessen und ihn nur zur Abgabe eines Zinses respective Zehnten vertragsmässig verpflichten [1]).

Berücksichtigt man hiernach, dass schon am Ende des 8. Jahrhunderts die Kirchen und besonders die Klöster einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatten, den sie, wie gezeigt, unter den verschiedenen Rechtsverhältnissen des Colonates [2]) und der Emphyteuse beziehungsweise der Prekarie gegen Geld oder Naturalabgaben an Private übertrugen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass neben den von der Kirche auf Grund göttlichen Rechts geforderten und ihr theilweise geleisteten Zehnten, die Entstehung mancher derartiger Abgaben auf solche rein privatrechtliche Verhältnisse zurückzuführen ist.

III. Zehntgesetzgebung Karl's des Grossen.

§ 8. Zehntvorschriften für das fränkische Reich mit Ausschluss Sachsens.

Wie bereits erwähnt, bilden die strengen Zehntvorschriften, wie sie zuerst durch die Synode von Macon aufgestellt und später durch andere Synoden wiederholt und eingeschärft wurden, die Basis, auf der sich die kirchliche Zehntberechtigung, insofern sie nicht auf den privatrechtlichen Ursachen beruht, bis zum Ende des 8. Jahrhunderts entwickelt hat. Aber nicht nur den Kirchen, sondern auch den Klöstern war es bis dahin vielfach gelungen, unabhängig von Landverleihungen eine allgemeine Zehntberechtigung zu erwerben, wenigstens werden um die Mitte des 8. Jahrhunderts eigentlich kirchliche Zehnten als ein Theil der Einkünfte gewisser Klöster aufgeführt [3]). Da aber die

---

[1]) Rozière, Form. I pag. 401, 416, 418 sequ.

[2]) Polyptique de l'abbé Irminon. Paris 1844.

[3]) Dronke, codex diplom. Fuld. pag. 3, Cassel 1850. Papst Zacharias verlieh dem Bischofe Bonifacius für das von diesem gestif-

lichen Zehnten sei, als irrig bezeichnet werden muss, so ist doch so viel gewiss, dass sie durch ihn eine neue und feste Gestaltung erhalten haben. In Verfolg seines Strebens eine einheitliche Organisation auf staatlichem wie kirchlichem Gebiete herzustellen, dehnte Karl d. Gr. seine Umgestaltungen auch auf die Zehnten aus. Er erkannte die hierauf bezüglichen Anordnungen der Kirche als gültig und bindend an und machte sie zur Grundlage seiner Gesetzgebung. Gleichzeitig trifft er dann nähere Bestimmungen über zweifelhafte Fragen, welche hierbei vorkommen konnten. In zahlreichen Stellen seiner Capitularien erliess er sowohl über die Entrichtung der eigentlich kirchlichen, als auch besonders der privatrechtlichen Zehnten umfassende Verfügungen. In Betreff der ersteren verordnet er zunächst im 7. Capitel des im Jahre 779 auf der Maiversammlung zu Düren erlassenen Capitulars: Ut unus quisque suam decimam donet atque per jussionem episcopi dispensentur [1]. Hierdurch wurden also alle Unterthanen der fränkischen Monarchie ausnahmslos zur Zahlung der von der Kirche kraft göttlichen Rechts in Anspruch genommenen Zehntabgabe verpflichtet, und damit die sicherste Grundlage für die Allgemeinheit des kirchlichen Zehnten geschaffen. Birnbaum, welcher die Entstehung jedes kirchlichen Zehnten aus einer allgemeinen Besteuerung in Abrede stellt [2], behauptet, dass diese Verfügung sich auf die Entrichtung der privatrechtlichen Zehnten d. h. der von den Besitzern der Kirchenländereien zu entrichtenden Abgabe beziehe, deren

---

[1] Cap. Francicum a. 779, cap. 7. (Leg. I, 36.)

[2] Die Ansicht Birnbaum's, a. a. O, geht dahin, dass sämmtliche Zehnten in Deutschland ausschliesslich aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden seien, und dass sich bei allen eine Fortdauer römischer Institutionen nachweisen lasse. Sämmtliche Zehnten seien nur Abgaben von Grundholden an einzelne Kirchen als ihren Grundherrn. Er sagt wörtlich, „dass in der ganzen Capitulariensammlung sich nicht eine Stelle finde, welche die Zehntzahlung als Steuer vorschreibe“. Siehe hiergegen Roth, a. a. O., S. 365.

Leistung hier von Karl dem Grossen eingeschärft werde. Dieser Ansicht steht aber zunächst der allgemeine Ausdruck „unusquisque" entgegen, welcher doch nothwendig auf eine Verpflichtung aller Unterthanen zu dieser Leistung hinweist. Sodann würde auch, wenn von privatrechtlichen Verpflichtungen die Rede wäre, der Ausdruck „donet" wohl nicht gebraucht worden sein. Die Unhaltbarkeit der Birnbaum'schen Interpretation ergiebt sich aber auf das deutlichste aus den Worten des Capitulare Francofurtense vom Jahre 794, wo es im cap. 25 heisst: Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Aus dem Zusatze „ex sua proprietate" geht mit aller Bestimmtheit hervor, dass hier von einem allgemein kirchlichen Zehnten die Rede ist, dessen Abgabe jedem Unterthanen von neuem eingeschärft wird. Aber auch in dieser Stelle glaubt Birnbaum nur eine Aufforderung zur Entrichtung der privatrechtlichen Zehnten zu finden. Er nimmt an, dass mit dem Worte „homines" die sonst auch servi ecclesiae oder mansionarii genannten Hörigen oder Halbbauern der Kirche bezeichnet seien, denen hier die in dem ersterwähnten Capitular auferlegte Zehntpflicht an den Ortspriester aufs neue eingeschärft worden sei, während die der in Rede stehenden Bestimmung unmittelbar vorhergehenden Worte, wo von der Entrichtung der nona et decima die Rede ist, auf die von den Zehntholden an die bischöfliche Kirche zu leistenden Zehntabgaben sich bezögen. Es ist dies aber offenbar eine sehr gezwungene und künstliche Erklärung des Wortes homo in dieser Stelle, deren Unrichtigkeit aus mehreren anderen Capitularvorschriften [1]), wo ganz allgemein der Ausdruck cuncti oder populus gebraucht wird, sofort einleuchtet. Auch deutet die Bezeichnung des fraglichen Zehnten als eines gesetzlichen auf die frühere Bestimmung mit dem ganz allgemein lautenden Ausdrucke

---

[1]) Cap. Aquisgr. a. 801, c. 6 u. 7 (Leg. I, 87) Cap. Worm. a. 829, c. 7 (Leg. I, 350).

„unusquisque“ hin. Endlich ist es völlig unerklärlich, wie auf Hörige und Colonen der Kirche die Worte „ex sua proprietate“ Anwendung finden können.

Anlangend die Durchführung der von Karl dem Grossen statuirten allgemeinen Zehntpflicht, so bot diese in Gallien und den übrigen früher zum römischen Reiche gehörigen Provinzen, wo, wie wir vorhin gesehen haben, schon früher die freiwilligen Zehntleistungen nicht unbekannt waren, keine Schwierigkeiten. Das schon lange Bestehende hatte jetzt nur eine gesetzliche Form und Bestätigung erhalten. Anders dagegen verhielt es sich in den Ländern mit rein germanischer Bevölkerung. Hier stiess man nicht selten auf einen heftigen Widerstand, welcher hauptsächlich darin seinen Grund hatte, dass die Deutschen jeder unfreiwilligen Abgabe widerstrebten, indem sie hierin eine Schmälerung ihrer Freiheit erblickten. Sie glaubten durch solche erzwungene Abgaben in ein Abhängigkeitsverhältniss zur Kirche gedrängt zu werden, was ihr stark ausgeprägtes Freiheitsgefühl verletzte. Die Folge davon war, dass Manche sich der Zehntabgabe, welche sie vielleicht früher freiwillig in einzelnen Fällen gegeben hatten, zu entziehen suchten. Nicht selten scheint als Entschuldigung hierfür Unkenntniss über die Art und Weise der zu entrichtenden Leistungen vorgeschützt worden zu sein. Um diese Ausrede fernerhin abzuschneiden, machte Karl der Grosse durch das Capitulare Aquisgranense a. 801, c. 6 es jedem Geistlichen zur Pflicht, die Mitglieder seiner Gemeinde über die Verpflichtung zur Darbringung der Zehnten zu belehren. In dem 7. Kapitel desselben Kapitulars schrieb er sodann vor, dass die Priester selbst die Zehnten in Empfang nehmen und ein genaues Verzeichniss der Zehntpflichtigen führen sollten. Gleichzeitig trifft er Anordnungen, in welcher Weise die Zehnterträge verwendet werden sollten[1]. Die Abneigung der Franken

---

[1]) Cap. Aquisgr. a. 801 (Leg. I, 87) c. 6. Ut unusquisque

gegen diese Abgabe war aber so gross, dass sie trotzdem deren Ablieferung verweigerten. Um den Widerstand zu brechen und dem Gesetze die nöthige Autorität zu verschaffen, wurde in dem 19. Kapitel des Cap. Longobardicum a. 803 eine ausführliche Executionsordnung erlassen, in welcher unter Anderem bestimmt wurde, dass, wenn Jemand nach fruchtloser Ermahnung seitens der Geistlichen, und trotz der über ihn verhängten Strafe der prohibitio ab introitu ecclesiae mit der Zehntzahlung im Rückstande bleibe, die königlichen Beamten einen Solchen in eine Strafe von 6 solidi zu Gunsten der Kirche nehmen, und ausserdem zur Entrichtung der Zehnten zwingen sollten. Für den Wiederholungs- und Rückfall wurde noch ein besonders strenges Verfahren vorgeschrieben [1]).

Die Durchführung dieser Bestimmungen wäre allein schon hinreichend gewesen, das allgemeine Zehntrecht der Kirche zu verwirklichen. Es wirkten aber noch zwei

---

sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant, qualiter decimas totius facultatis ecclesiis divinis debite offerant.

c. 7. Ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas, et nomina eorum et quicunque dederint scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. etc.

[1]) Cap. Longobard. a. 803 (Leg. I, 111) cap. 19 De Decimis: ut dentur, et dare nolentes secundum quod anno praeterito denunciatum est ad ministrum reipublicae exigantur. etc.

Neglegentes autem ammoneantur a prespiteris aecclesiarum usque ad tertiam vicem, ut ipsam decimam dent; quod si contemserint, ab introitum aecclesie proibeantur; et si in hoc minime emendaverint, a ministris rei publice districti, singuli per caput sex solidos ecclesie conponat, et insuper decima dare cogantur. Nam si iterum contemtores extiterint, tunc per publicam auctoritatem domus vel vase eorum wiffentur, quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant. Quod si denuo revelles vel contradictores esse voluerint, ut super ipsam wiffam suam auctoritatem intrare praesumpserint, tunc a ministro rei publice in custodiam mittantur, usque dum ad judicium publicum perducantur, et ibi secundum legem contra comitem vel partem publica componat. Reliqua autem, ut supra dictum est, de decimis et sex solidis contra aecclesiam satisfaciant.

äussere Umstände vortheilhaft auf die Ausdehnung dieses kirchlichen Rechtes ein. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts (779) folgten schnell aufeinander einige Missernten, in Folge deren im fränkischen Reiche eine grosse Hungersnoth eintrat. Dieses Unglück erklärten die Geistlichen als ein Strafgericht Gottes für die Verweigerung der Zehnten. Wie allgemein verbreitet diese Anschauung war, beweisst der Umstand, dass Karl der Grosse sich sogar bewogen fühlte, in dem Kapitular vom Jahre 794 ausdrücklich auf dieses Ereigniss hinzuweisen, um hierdurch seiner Zehntvorschrift willige Aufnahme zu sichern [1]) Von nicht geringem Einflusse auf die Verbreitung der Zehnten war auch das eigene Beispiel des Herrschers. Nachdem er in einem später noch anzuführenden Gesetze für Sachsen den dortigen Kirchen die Zehnten von allen Fiskaleinkünften überwiesen hatte, unterwarf er durch das berühmte Cap. de villis a. 812, c. 6 sämmtliche Staatsgüter der Zehntabgabe an die Kirche [2]). Es ist natürlich, dass durch dieses Vorgehen des Kaisers die Zehnten in den Augen des gewöhnlichen Volkes viel von dem Gehässigen verlieren mussten, was ihnen nach damaliger Volksanschauung anklebte, und nicht zum geringsten Theile dürfte es wohl grade diesem Umstande zuzuschreiben sein, dass sie sich in immer grösserem Maasse ausbreiteten.

Betrachten wir nun kurz den Umfang der Gegenstände, auf welche sich das von Karl dem Grossen der Kirche bewilligte Zehntrecht erstreckte.

Wie bereits früher erwähnt, bilden für die Zehnt-

---

[1]) Cap. Francofurt, a. 794, cap. 25 in fine (Leg. I, 73).

[2]) Cap. de villis imperialibus a. 812 (Leg. I, 181) c. 6. Volumus, ut judices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri, aut de familia aut de capella nostra.

gesetzgebung Karls die diesbezüglichen canonischen Bestimmungen die Grundlage. Die Kirche forderte nun aber bekanntlich von jeher, und zuletzt noch ausdrücklich in dem Synodalschreiben der Bischöfe von Tours, dass die Gläubigen ihr die Zehnten von allem Einkommen, d. h. die Real- und Personalzehnten darbringen sollten. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass auch Karl der Grosse im Princip der Kirche das Zehntrecht in diesem Umfange zugesprochen habe. In den Gesetzen sagt er, dass Jeder decimam partem substantiae et laboris oder deciman ex sua proprietate an die Kirche entrichten solle, unter welchen Ausdrücken offenbar mehr als Realzehnten enthalten sind. Auch gaben die königlichen Güter ex omni conlaboratu Zehnten. Die umfassende Zehntberechtigung erhellt aber am deutlichsten aus den voraufgeführten Bestimmungen des Cap. Aquisgran., wonach die Geistlichen ihre Gläubigen über die Zehntpflicht aufklären sollten. Sie sollen sie belehren qualiter decimas totius facultatis debite offerant, eine Vorschrift, welche, wenn man sie blos auf den Landzehnten beziehen wollte, völlig überflüssig sein würde. Trotzdem blieb der Realzehnt der bedeutendste Theil des kirchlichen Zehntrechtes, und es ist sehr zweifelhaft, ob es der Kirche überhaupt jemals gelungen ist, dasselbe in dem ihr zuerkannten Umfange auszuüben, wenigstens findet sich während des ganzen 9. Jahrhunders keine Spur von Personalzehnten, mit Ausnahme von Sachsen, wo ausser Landzehnten zuweilen auch Blutzehnten gefordert wurden, (decimae omnium jumentorum).

Die Ablieferung der kirchlichen Zehnten sollte regelmässig an diejenige Taufkirche erfolgen, welcher der Zehntpflichtige angehörte, und hier nach der Anordnung des Bischofs zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden. Jedoch kam es häufig vor, dass dieses Gebot nicht beobachtet wurde, vielmehr die Zehnten an Nebenkirchen, Kapellen und Oratorien abgeliefert wurden. Gegen solche Missbräuche richtete sich das Verbot Karls des Grossen

in dem Cap. Aquisgran. c. 23 [1]), wo es heisst: De antiquis ecclesiis, ut rem suam habeant. Ut nec decimis nec aliis possessionibus priventur, ita ut oratoriis tribuatur. Nur für die Staatsgüter machte er in dem Cap. de villis [2]) eine Ausnahme, indem er bestimmte, dass die von diesen zu entrichtenden Zehnten an die auf denselben befindlichen Kirchen und Kapellen gezahlt werden sollten. Durch eine Verfügung Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 [3]) wurde diese Ausnahme dahin erweitert, dass auch in neuangelegten Dörfern die Zehnten an die dort errichteten Kirchen geleistet werden durften. Um Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kirchen vorzubeugen, hatte Karl der Grosse noch bestimmt, dass jede Kirche eine genau abgegrenzte Zehntflur haben solle [4].)

§ 9. *Decimae et nonae.*

Wir müssen hier noch die Entstehung eines anderen Zehnten besprechen, welcher unter den karolingischen Königen häufig als decimae et nonae erwähnt wird. Dieser Doppelzehnt erscheint als eine Abgabe von Kirchengütern und bildet einen Theil der der Kirche auf Grund privatrechtlicher Titel zustehenden Naturalleistungen.

Schon unter den merovingischen Königen war es politische Nothwendigkeit geworden, an einzelne hervorragende Männer, sowie an Beamte und Grosse des Reiches, Theile des Fiskalgutes zu verleihen, um so auf diese Einfluss auszuüben und sie an das Königthum zu fesseln. Die durch die Einziehung erworbenen Ländereien des römischen Fiskus

---

[1]) Cap. Aquisgran. a. 801 c. 23 (Leg. I, 88).

[2]) Cap. de villis imper. a. 812 c. 6 (Leg. I, 181) siehe Note 2 i. f. S. 47.

[3]) Cap. Aquisgran. generale a 817 (Leg. I, 207) c. 12. Sancitum est de villis novis et ecclesiis in iisdem noviter constructis, ut decimae in ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.

[4]) Cap. de presbyteris a. 809 (Leg. I. 161) c. 10.

und zahlreicher römischer Grundbesitzer gewährten zunächst das Material zu solchen Vergabungen. Zur Zeit der ersten Karolinger hatten diese Vorgänge, sowie die grossartigen Schenkungen an die Kirche bereits den grössten Theil des Fiskalgutes absorbirt, und es trat bald ein empfindlicher Mangel an disponibelem Grundbesitz zu Benefizialverleihungen ein. Um dem immer drückender werdenden Missstande abzuhelfen, griffen die Könige das Vermögen der Kirche an und entzogen ihr manche Besitzungen, welche sie selbst oder ihre Vorfahren derselben geschenkt hatten. Schon unter den Merovingern kamen einzelne derartige Fälle vor [1]), jedoch im Ganzen selten. In systematischer Weise trat erst unter Karl Martell [2]) eine Verwendung des Kirchengutes zu Benefizialverleihungen ein, indem er seine Günstlinge zu Bischöfen reicher Diöcesen machte, oder zu

---

[1]) Vergl. Conc. von Paris c. 1. Accidit etiam, ut temporibus Chlodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent ipsasquae res... propriis haeredibus reliquissent.

[2]) Die gewöhnliche Annahme geht dahin, dass unter Karl Martell eine umfassende Säkularisation (divisio) des Kirchengutes stattgefunden habe, indem der König durch die Erschöpfung des Krongutes gezwungen, der Kirche gewaltsam einen grossen Theil ihres Grundvermögens entzogen und als Benefizien an Laien verliehen habe. Die Unhaltbarkeit dieser noch vom Waitz, Verfassungsgeschichte III, S. 14, vertheidigten Ansicht ist überzeugend nachgewiesen von Roth, Benefizialwesen S. 315 flg. Während fast alle Schriftsteller das vermeintlich gewaltsame Verfahren Karl Martell's als einen Missbrauch des königlichen Schutzrechtes über die Kirchengüter bezeichnen, glaubt Birnbaum, a. a. O., S. 127, dass diese Handlungsweise Martell's juristisch vollständig gerechtfertigt sei. Er geht hierbei von der falschen Voraussetzung aus, dass die meisten dermaligen Kirchengüter Staatsdomänen gewesen, an denen die Kirche, gleich den röm. Possessoren, nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht gehabt habe, welches sich durch noch so langjährigen Besitz nicht in Eigenthum habe verwandeln können. Birnbaum sieht daher in der angeblichen Säkularisation Karl Martell's nur eine berechtigte Anwendung der röm. Rechtsregel, dass am Staatseigenthum keine Ersitzung möglich sei.

einflussreichen kirchlichen Würden zu befördern suchte, damit sie ihm das Kirchengut freiwillig überlieferten[1]).

Diesem Unwesen, welches alles kirchliche Leben in Deutschland zu zerstören geeignet war, trat Bonifazius mit Energie entgegen. Seine erste Sorge war, dass in der Folge bei Besetzung der bischöflichen Stühle die canonischen Vorschriften beobachtet wurden. Sodann suchte er so viel wie möglich die der Kirche entzogenen und entfremdeten Besitzungen wieder zu erlangen, was ihm auch durch den Einfluss, den er sich auf Karl Martell's Söhne und Nachfolger Carlmann und Pippin zu verschaffen wusste, zum Theil gelang[2]). Jedoch auch unter deren Herrschaft war das Bedürfniss zu Benefizialverleihungen nicht weniger stark wie vorher, im Gegentheil noch gesteigert. Um dieses zu befriedigen griffen sie von neuem und in grösserem Umfange das Vermögen der Kirche an, und vertheilten es unter ihre Getreuen. Solchen Gewaltacten gegenüber war die Kirche machtlos und musste nur suchen, so viel als möglich zu retten. Auf der Synode zu Lestines[3]) kam

---

[1]) Hierauf bezieht sich die Klage des Bischofs Bonifazius in einem Briefe an Papst Zacharias vom Jahre 742: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus, et publicanis saeculariter ad perfruendum.

[2]) Cap. a. 742. Et fraudatas pecunias (Besitzungen) ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus.

[3]) Cap. Liftinense a. 743 (Leg. I, 18) c. 2. Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, qui in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut si moriatur ille cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si neccessitas cogat, ut princeps jubeat, precarium renovetur, et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas cogat, ecclesiae et domni Dei reddatur integra possessio.

eine Vereinbarung zu Stande, dahingehend, dass es dem Könige wegen der drohenden Kriege und Einfälle benachbarter Völker gestattet sein solle, einen Theil der eingezogenen Güter eine Zeitlang in adjutorium exercitus zurückzubehalten. Das Eigenthumsrecht der Kirche an diesen Ländereien wurde ausdrücklich anerkannt und erklärt, dass dieselben nur als Prekarie [1]) von den derzeitigen Inhabern besessen würden, bei deren Tod sie in das unbeschränkte Eigenthum der Kirche zurückfallen, und ihr so lange ungestört verbleiben sollten, bis der König deren Verleihung als Prekarie wieder vorschreiben würde. Für den Fall jedoch, dass durch die vorläufige Zurückbehaltung des zu restituirenden Grundbesitzes eine Kirche oder ein kirchliches Institut Mangel leide, oder in Noth gerathe, solle das Land sofort ohne alle Einschränkung zurückgegeben werden. Die Synode bestimmt ferner, dass der Inhaber dieser per verbum regis constituirten Prekarien an die Kirche, deren Gut er besass, einen bestimmten Zins, von jeder Hufe einen Solidus zu zahlen verpflichtet sei.

In analoger Weise gestalteten sich die Besitzverhältnisse am Kirchengut in dem von Pippin beherrschten Gebiete. Er liess sich im Jahre 750 bestimmen, einzelnen Kirchen einen Theil ihrer Güter zurückzugeben, und versprach auch den Rest später zu restituiren [2]). Aber weder dieses Versprechen, noch die Bestimmungen der Synode

---

[1]) Die per verbum regis verliehenen Prekarien unterscheiden sich von den freiwilligen der Kirche nur dadurch, dass sie auf Veranlassung des Königs erfolgten, und dieser Umstand in die Urkunde aufgenommen wurde. Birnbaum, a. a. O., S. 143, nimmt irriger Weise an, die Bestimmungen der Synode von Lestines hätten die Kirche zur Hergabe unfreiwilliger Darlehen an gewisse, vom Könige bestimmte Personen verpflichtet, welche durch den Census von der Casata verzinst werden sollten.

[2]) Einhardi annales. (Script. I, 138) Pippinus monente sancto Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum (reddidit), promittens et postmodum omnia restituere.

von Lestines wurden praktisch, und noch im 9. Jahrhundert finden wir viele Kirchengüter als königliche Prekarien in den Händen der Laien. Ein grosser Theil dieser Güter ging der Kirche vollständig verloren dadurch, dass die Inhaber die Ausstellung von Prekarienbriefen verweigerten. Die nachfolgenden Karolinger und selbst Karl d. Gr.[1]) erlaubten sich sogar wieder directe Eingriffe in das Kirchengut, und verliehen eigenmächtig Theile desselben ihren Getreuen, unter Verpflichtung zu Abgaben an die Kirche.

Der Zins, welcher nach den vorerwähnten Bestimmungen auf den per verbum regis belassenen oder später gegebenen Prekarien ruhte, wurde in vielen Fällen gar nicht entrichtet. Als unter Karl dem Grossen eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse am Kirchengut vorgenommen wurde, bestimmte dieser, dass von jetzt an von je 50 Hufen ein Solidus, von 30 ein halber und von 20 ein drittel Solidus gezahlt werden sollte. Daneben wurde den Inhabern derartiger Kirchengüter zur Pflicht gemacht, einen Doppelzehnten, die decima et nona an die Kirche abzuliefern. Diese Abgabe sollte auch von denen geleistet werden, welche bisher keinen census entrichtet hatten[2]). Damit das Eigenthum der Kirche an den per verbum regis verliehenen Prekarien möglichst gewahrt werde, wurde in verschiedenen Capitularien ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Prekarienbriefe von je fünf zu fünf Jahren erneuert würden, und dass, wo bis jetzt keine Urkunde über die Verleihung aufgenommen worden, dieses sofort nachgeholt

---

[1]) Siehe hierüber Roth, a. a. O., S. 341 flg. Ueber Einziehung von Kirchengut unter Ludwig d. Fr., siehe Cap. a. 817, c. 29.

[2]) Cap. Franc. a. 779 c. 13 (Leg. I, 37). De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censo sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis quinquaginta, solidum unum; et de casatis triginta, dimidium solidum, et de viginti, trimisse uno. Et de precariis: ubi modo sunt, renoventur; et ubi non sunt, scribantur. Vergl. auch Cap. Longobard. a. 779 c. 14. (Leg. I, 38.)

werde. Ausser den vorerwähnten Abgaben ruhte auf derartigen Prekarien auch noch die Pflicht, zu den kirchlichen Baulasten beizutragen [1]). Diese grössere Belastung, sowie besonders Rücksichten der geordneten Verwaltung des Kirchengutes veranlassten Karl den Gr. zu der Vorschrift, dass in den über Verleihungen von Kirchengütern aufzunehmenden Urkunden ausdrücklich zwischen freiwilligen Prekarien und den per verbum regis verliehenen unterschieden werde [2]).

Es kam jedoch häufig vor, dass die Besitzer derartiger Ländereien die schuldigen Abgaben nicht entrichteten, was zu Klagen seitens der Bischöfe Veranlassuug gab [3]). Desshalb befahl der König, dass seine Gesandten, missi, auf ihren Inspsetionsreisen sich besonders auch darüber vergewissern sollten, ob die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Abgaben von Kirchengütern genau beobachtet würden [4]). Jedoch stand es dem Bischofe frei mit den Verpflichteten ein Uebereinkommen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu treffen [5]).

Wenn wir nun einen Blick auf die Zehntvorschriften Karls d. Gr. werfen, so finden wir in diesen ein unter-

---

[1]) Capitula excerpta a. 802 c. 56 (Leg. I. 101). Ut ii, qui beneficium domni imperatoris ecclesiasticas res habent, decimam et nonam dare et ecclesiarum restaurationem facere studeant. Vergl. auch Cap. Longobardicum a. 802 c. 6 (Leg. I, 104) Cap. Aquisgr. a. 813 c. 24 (Leg. I. 190.) Diese Baulast wird auch schon in dem Cap. Aquit. Pippins c. 1 (Leg. II, 13) erwähnt.

[2]) Cap. Franc. a 779 c. 13 i. f. (Leg. I, 37.) Cap. Longobard. a. 779 c. 14 i. f. (Leg. I, 38.)

[3]) Conc. Turon. a. 813 c. 46 (Mansi Collect. XIV p. 90.) Nonas ac decimas, quas qui res ecclesiasticas tenent solvere rectoribus ecclesiarum ordinati sunt, ad luminaria et stipendia clericorum, multis in locis abstractas esse vidimus.

[4]) Capitula missorum per missaticum Parisiense et Rodomense c. 18. (Leg. I, 98.)

[5]) Cap. Aquisgr. a. 801 c. 22 i. f. (Leg. I, 88.) Si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua maneat potestate.

scheidbares Fort- und Nebeneinanderbestehen der beiden Zehnten, des allgemein kirchlichen und des aus Privatrechtsgeschäften enstandenen. So werden, nachdem im 7. Kapitel des Cap. Francicum a. 779 zuerst die Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten angeordnet worden, im Kapitel 13 daselbst Bestimmungen über diejenigen Zehnten getroffen, welche die Besitzer von Kirchenländereien zu entrichten haben. Am deutlichsten tritt diese Unterscheidung in dem 25. Kapitel des Cap. Francofurt. a. 794 hervor. Der Gesetzgeber stellt hier in Gegensatz einerseits diejenigen, qui debitores sunt ex beneficio et rebus ecclesiarum, und andererseits omnis homo, und bestimmt bezüglich der Ersteren, dass sie in Gemässheit der bereits bestehenden Gesetze die privatrechtlichen Zehnten in Gestalt der nonae et decimae sive census entrichten sollen, wogegen er jeden Unterthanen ohne Rücksicht auf Besitz von Kirchengütern zu Zehntleistungen ex sua proprietate verpflichtet [1]).

Es erhebt sich nun noch die Frage, ob die Inhaber der per verbum regis verliehenen Prekrarien ausser zur Zahlung der nonae et decimae auch noch zur Abgabe des allgemein kirchlichen Zehnten verpflichtet gewesen seien, d. h. ob die Schlussbestimmung der vorangezogenen Capitularverfügung auch auf die Prekaristen Anwendung finde? Dieses ist nicht wohl anzunehmen, weil hierbei eine zu schwere Belastung des sub paecario hingegebenen Grundbesitzes eingetreten wäre, zumal wenn man bedenkt, dass die nonae et decimae nicht blos von den Landfrüchten, sondern von allen Erträgnissen der Besitzung (ab omni conlaboratu) entrichtet werden mussten [2]). Auch scheint

---

[1]) Cap. Francofurt. a. 794 c. 25 (Leg. I, 73). Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficio et rebus ecclesiarum, secundum priorum capitularum domni regis. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat.

[2]) Cap. Aquisgr. a. 801 c. 22 (Leg. I, 88). Volumus atque jubemus,

die Art der Gegenüberstellung darauf hinzuweisen, dass die Inhaber solcher Ländereien nur zur Abgabe der ihnen ausdrücklich auferlegten Zehnten verpflichtet waren. Man glaubte, dass in dem Doppelzehnten der allgemein kirchliche mit enthalten sei, und dadurch hier keine Befreiung von der allgemeinen Zehntpflicht vorliege [1]).

§ 10. Ursprung der Zehnten in Sachsen und den übrigen Ländern Norddeutschlands.

Nachdem Karl der Grosse im Jahre 775 ganz Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker unterworfen und im folgenden Jahre eine versuchte sächsische Erhebung unterdrückt hatte, hielt er 777 eine Reichsversammlung zu Paderborn, auf welcher alle Sachsen mit Ausnahme von Widukind und seiner nächsten Genossen erschienen. Sie schworen dem fränkischen Könige Treue und traten schaarenweise durch die Taufe zum Christenthum über. Karl der Grosse glaubte den Widerstand der Sachsen schon jetzt völlig gebrochen zu haben und traf in einem Capitulare desselben Jahres [2]) besondere Bestimmungen für diesen Theil seines Reiches. Im 15. Kapitel des sog. Cap. de partibus saxoniae verfügte er, dass jeder Sachse verpflichtet sein solle, einen bestimmten Theil seines Grund und Bodens, curtem et duos mansos terrae, an die Kirche abzutreten. Hiermit war zwar die Basis für das Grundvermögen der Kirche in Sachsen geschaffen, jedoch konnten

---

ut de omni conlaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ab omnibus nona et decima persolvatur.

[1]) Vergl. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, pag. 360, Paris 1844.

[2]) Die Abfassungszeit der capitula de partibus Saxoniae wird gewöhnlich in das Zahr 785 verlegt (Monum. Germ. Leg. I, 49). Nach den Untersuchungen von Richthofen „Zur lex Saxonum", Berlin 1868, S. 170, flg. sind dieselben jedoch bald nach 775, wahrscheinlich auf der im Jahre 777 zu Paderborn abgehaltenen Reichsversammlung erlassen worden.

dessen Einkünfte zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in diesem Lande nicht ausreichen. Es mussten noch weitere Einnahmequellen geöffnet werden, sollte die Existenz der Kirche und damit die des Christenthums für immer hier gesichert sein. Dieses geschah durch Einführung des allgemein kirchlichen Zehnten. Bezüglich dessen verfügt Karl, dass alle ohne Unterschied der Person an ihre respectiven Ortskirchen und Priester einen Zehnten von allem Einkommen (Real- und Personalzehnten) entrichten sollten. Um jedoch dieser, wie er wusste, von den Sachsen besonders schwer empfundenen Last einen friedlichen Charakter beizulegen, trat er hierbei nicht als Sieger auf, der gestützt auf seine Macht dem Unterjochten jede beliebige Abgabe aufbürdet, sondern hebt hervor, dass ein göttliches Gebot ihm diese Vorschrift zur Pflicht mache. Secundum Dei mandatum, sagt er, praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant [1]). Dieselbe Vorschrift wiederholt er in dem praeceptum de institutione Episcopatuum per Saxoniam desselben Jahres.

Um den Unwillen der Sachsen gegen diese Leistung desto sicherer zu überwinden, sodann aber auch um sein persönliches Wohlwollen gegen die Kirche zu bekunden, verordnete er im 16. Kapitel des vorerwähnten Kapitulars, dass auch von allen königlichen Einkünften in Sachsen der Kirche und den Priestern der Zehnte gegeben werden solle [2]).

Die Abneigung der Sachsen gegen die ihnen aufer-

---

[1]) Cap. Paderbrunense a. 777 c. 17 (Leg. V, 40 edidit Richthofen).

[2]) Cap. Paderbr. c. 16. Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualecunque banno, et in omni redibutione ad regem pertinente decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

legten Abgaben war jedoch so gross, dass sie sich mit Waffengewalt derselben zu entledigen suchten [1]).

Erst im Jahre 803, nachdem alle Befreiungsversuche fehl geschlagen, erklärten sie sich bereit, das Christenthum anzunehmen und der Kirche Zehnten zu entrichten, wogegen ihnen dann jeder sonstige Tribut nachgelassen wurde. Mit Bezug hierauf singt der Poeta Saxo in den gestis Caroli Magni:

„Ut vero censum francorum regibus ullum
„Solvere nec penitus deberent atque tributum,
„Cunctorum pariter statuit sententia concors.
„Sed tamen decimas divina lege statutas
„Offerent ac praesulibus parere studerent."

Dass auch hier in späterer Zeit einzelne Zehnten auf privatrechtlichem Wege, durch Verleihung von kirchlichem Grundeigenthum an Private entstanden seien, kann man wohl nicht bestreiten, jedoch ist die Behauptung von Birnbaum, a. a. O. S. 253, dass dies der gewöhnliche Entstehungsgrund derselben sei, durchaus ungerechtfertigt.

Von Sachsen aus verbreitete sich das Christenthum allmählich über die slavischen Länder, besonders durch Ansiedelung von Colonisten, welche an die Zehntabgaben ihrer Heimath gewöhnt, diese auch in ihren neuen Wohnsitzen der Kirche darbrachten, und so mit dem Christenthum auch die Zehntleistungen hier einführten [2]). Bei den Avaren kamen dieselben besonders durch bairische Colo-

---

[1]) Alcuin schreibt im Jahre 797 an den Erzbischof Arno von Salzburg: Decimae, ut dicitur, subverterunt Saxonum fidem. Auch gibt er Karl dem Grossen den Rath, bei Einführung der Zehnten in Sachsen mit mehr Milde vorzugehen, indem er auf die Schwierigkeiten hinweist, welche diese Abgabe bei den Franken hervorgerufen habe. Nos vero, sagt er, in fide catholica nati, nutriti et edocti vix consentimus substantiam nostram pleniter decimare. Quanto magis tenera fides et infantilis animus et avara mens illarum largitas non consentit?

[2]) Vergl. Helmold, Chronica Slavorum c. 87 (edid. Bangertus, Lubecae 1659).

nisten in Aufnahme, welche Karl der Grosse dorthin verpflanzte [1]).

§ 11. *Spätere Schicksale der kirchlichen Zehnten.*

Wie Karl der Gr. erliessen seine Nachfolger Ludwig der Fromme und dessen Söhne Vorschriften, durch welche sie die früheren gesetzlichen Bestimmungen, sowohl bezüglich der eigentlich kirchlichen, als der privatrechtlichen Zehnten theils erneuerten und einschärften [2]), theils ergänzten und erweiterten [3]). Es scheint jetzt besonders häufig der Fall eingetreten zu sein, dass die Besitzer der per verbum regis verliehenen Prekarien die Abgabe der decimae et nonae verweigerten, oder zur Schmälerung der kirchlichen Einkünfte die ihnen zur Benutzung übergebenen Grundstücke ganz oder zum Theil unbebaut liessen, um sich auf diese Weise der Abgabe des Doppelzehnten und der kirchlichen Baulast zu entziehen. Die Könige sahen sich daher veranlasst, die Kirche gegen derartige Beeinträchtigungen in Schutz zu nehmen. Sie bedrohen diejenigen, welche mit der Entrichtung dieser Leistungen im Rückstande bleiben, oder sich denselben zu entziehen suchen, im ersten Falle mit einer fiskalischen Strafe und im Wiederholungsfalle mit dem gänzlichen Verluste [4]) der ihnen verliehenen Güter. Auch werden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchen, oder zwischen Kirchen und Klöstern über die Berechtigung, in gewissen Bezirken die Zehnten zu erheben, vor den König gebracht, welcher dann entweder allein, oder, was

---

[1]) Vergl. Birnbaum a. a. O. Kapitel V. S. 261. flg.

[2]) Cap. episcopis datum a. 823 c. 9 (Leg. I, 237). Constitutiones Olonn. a. 825 c. 9, 11 (Leg. I, 249). Cap. Aquisgran. a. 825 c. 23 (Leg. I, 246). Cap. Wormat. capitula gener. a. 829 c. 1, 6, 7 (Leg. I, 350). Caroli II. Synodus Suession. a. 853 c. 8 (Leg. I, 418).

[3]) Capitula per se scribenda a. 817 c. 5 (Leg. I, 215). Cap. Worm. a. 829 c. 9 (Leg. I, 351). Caroli II. conventus in villa Sparnaco a. 846 c. 63 (Leg. I, 392).

[4]) Cap. Wormat. cap. gener. a. 829 c. 5 (Leg. I, 350).

gewöhnlich geschah, nach Zusammenberufung der geistlichen und weltlichen Grossen hierüber entschied.

Abgesehen von den vielfachen königlichen Bestätigungen päpstlicher Zehntprivilegien an Klöster, finden wir in einer Menge von Urkunden Uebertragungen von privatrechtlichen Laienzehnten an Bischöfe, Kirchen und kirchliche Institute erwähnt. Die Fiskalgüter waren principiell von aller Zehntpflicht an die Kirche frei. Karl d. Gr. hatte sie zwar ausdrücklich diesen Abgaben unterworfen, nach Ludwig d. Fr. Tode hielten sich aber dessen Nachfolger nicht mehr an die Anordnung ihres Vorfahren gebunden und entrichteten weiterhin nicht den allgemein kirchlichen Zehnten von ihren Kammergütern. Ebenso machten diejenigen, welchen königliche Güter verliehen wurden, dasselbe Recht der Zehntfreiheit für diese Besitzungen als ursprünglich königliche geltend. Dagegen verpflichteten die Könige und ihre Vasallen bei Verleihung von Grundbesitz den Empfänger zur Zahlung von Zehnten zu ihrem Vortheile. Im Gegensatz zu den eigentlich kirchlichen Zehnten (decimae ecclesiasticae) bezeichnet man solche Abgaben als decimae regales, fiscalinae, salicae oder dominicales [1]). Derartige Güter mit den darauf lastenden Laienzehnten wurden später sehr oft von den Königen, und mit deren Einwilligung von den Benefiziaten, an Kirchen und Klöster übertragen. So schenkte z. B. Ludwig der Deutsche im Jahre 855 monasterio Corbejensi cellulam quandam juris sui vocatam Fischböchi cum omnibus rebus, appendiciis, decimis, silvis etc. [2]); und Arnulph im Jahre 893 dem Kloster Sct. Maximini bei Trier omnes salicas decimationes in usus hospitum peregrinorum vel pauperum [3]).

---

[1]) Vergl. Honthemius histor. Trevir. Tom. I, pag. 231 u. 288. Augustae Vind. et Herbipoli 1750.

[2]) Schatenii Annal. Paderborn. l. 2, pag. 143.

[3]) Eine grosse Anzahl von Quellenbeispielen findet sich bei Dürr, Dissertatio de parocho a praeceptione decimarum novalium in Germania excluso; pag. 21 sequ. in Schmidt, thesaurus. Heidelbg. 1759.

Neben den Königen finden wir seit dem Ende des 9. Jahrhunderts sehr viele Laien im Besitze von Zehnten, und es entsteht die Frage, wessen Ursprunges letztere seien, ob sie als kirchliche oder Laienzehnten zu betrachten seien. Es ist schon vorhin erwähnt worden, dass wie die Könige, so auch die mit Fiskalgütern Beliehenen durch Unterverleihung zu ihrem Vortheile Zehntrechte an solchen Grundstücken begründeten, von denen die Kirche keine Abgaben zu fordern berechtigt war. Auch blieb immerhin die Möglichkeit, dass die Eigenthümer ausgedehnter Ländereien durch Vertrag neben dem kirchlichen Zehnten für sich eine zweite derartige Leistung in Gestalt der nona begründeten, wie solche ja auch bei königlichen Gütern bestand [1]), solange sie dem allgemein kirchlichen Zehnten unterworfen waren [2]). Dazu kommt, dass das Beispiel der Könige, welche vom Fiskalgut den kirchlichen Zehnten nicht mehr entrichteten, bei manchen einflussreichen und mächtigen Grossgrundbesitzern Nachahmung fand, so dass deren Grundstücke nur mit Zehnten zu Gunsten der Eigenthümer belastet waren. Wenn Letzteres auch nicht die Regel bildete, so steht doch so viel fest, dass der alleinige Umstand des Zehntbesitzes in der Hand eines Laien nicht zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass dieser ursprünglich der Kirche zugestanden habe. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass schon früh Kirchenzehnten in den Besitz von Laien gekommen sind. Durch die bereits besprochene Säkularisation der Kirchengüter unter den Nachfolgern Karl Martell's gingen nicht blos die Grundstücke und die auf denselben befindlichen Kirchen und Klöster,

---

[1]) Cap. Worm. capitula gener. a. 829 (Leg. I, 351) c. 9. De illis qui agros dominicatos propterea neglexerit excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat etc.

[2]) Siehe Beispiele bei Dürr, l. c. pag. 23 und bei Will, Dissertatio de differentia decimarum etc. in Schmidt, thesaurus etc. pag. 438 Heidelberg 1759.

sondern auch die mit diesen verbundenen Zehntberechtigungen in den Besitz der damit vom Könige beliehenen Laien über.

Nicht selten geschah die Beraubung des Kirchengutes wie im Allgemeinen, so auch speziell bezüglich der Zehnten durch die Vögte der Kirche, advocati ecclesiae. Diese nahmen vielfach eigenmächtig Zehntberechtigungen der Kirche, deren Beschützung und Vertheidigung sie übernommen hatten, für sich in Anspruch und wurden so die gefährlichsten Feinde des ihrem Schutze anvertrauten Vermögens. Das Beispiel der Vögte ahmten andere mächtige Laien nach, so dass oft Kirchen sich genöthigt sahen, um wenigstens nicht das ganze Zehntrecht zu verlieren, einen Theil desselben an solche Laien gegen die Verpflichtung das Kirchengut zu schützen, als Beneficium zu übertragen.

Häufig findet der Uebergang kirchlicher Zehntberechtigungen auf Laien in anderen Verhältnissen seine Begründung. Einzelne Bischöfe missbrauchten die ihnen am Kirchenvermögen zustehende Gewalt, zur Bereicherung ihrer Verwandten, indem sie diesen Zehntberechtigungen jure beneficii übertrugen. Andere gaben zur Vergrösserung der Zahl ihrer Vasallen Zehnten an Leihen zu Lehen, um diese so in ein Abhänigigkeitsverhältniss zu sich zu bringen [1].

Eine der wichtigsten Ursachen der Säkularisation von Zehntabgaben lag aber in der Errichtung von Oratorien und Privatkapellen auf den Gütern der Grossgrundbesitzer. Bei diesen stellte man Hausgeistliche an und benutzte zu deren Unterhalt die eigentlich an die Pfarrkirche zu entrichtenden Zehnten, wodurch dann letztere in ihren Einkünften geschmälert wurde. Die Eigenthümer solcher Gotteshäuser überwiesen nun aber nicht direct die Zehnt-

---

[1] So sagt Friedrich I. bei Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III c. 18. Scimus decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

leistungen an ihre Privatgeistlichen, sondern erhoben sie selbst und übernahmen dann die Verpflichtung, für den standesmässigen Unterhalt des betreffenden Geistlichen Sorge zu tragen. Später wurden mit der wachsenden Bevölkerung häufig die Privatkapellen in Pfarrkirchen verwandelt und erhielten damit den rechtlichen Anspruch auf die Zehntleistungen der neugegründeten Parochie. In den meisten derartigen Fällen nahmen die Eigenthümer der Kirche nunmehr das Recht auf sämmtliche Zehntabgaben für sich in Anspruch[1]) und übertrugen es als einen Bestandtheil ihres Vermögens auf die Erben.

Durch diese und ähnliche Vorgänge waren kirchliche Zehnten in Laienhände gekommen und ihrem Zwecke entfremdet worden.

Kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkte, der Frage wessen Ursprungs die in weltlichen Händen befindlichen Zehnten seien, zurück, so ergiebt sich nach vorstehender Erörterung, dass man zur Beantwortung derselben in jedem einzelnen Falle dem Ursprunge des betreffenden Zehnten nachzuforschen hat. Führt diese Untersuchung im concreten Falle zu keinem sicheren Resultate, so wird man im Zweifel sich für den Kirchenzehnten entscheiden müssen, besonders wenn man bedenkt, dass Laienzehnten doch nur an einzelnen zerstreutliegenden Grundstücken, und im Verhältniss zu den Kirchenzehnten in erheblich geringerer Zahl bestanden.

Da die Zehntentziehungen theilweise von den Königen selbst ausgingen, theilweise von ihnen begünstigt wurden, blieben die hiergegen gerichteten kirchlichen Verbote völlig wirkungslos[2]). Erst im 11. Jahrh. gelang es den Päpsten und Concilien, dem Unwesen zu steuern, und eine neue

---

[1]) Conc. Confluent. a. 922 c. 5 (Mansi Tom. XVIII pag. 345) Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et autoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

[2]) Conc. Meldens a. 845. c. 62 (Mansi Tom. XIV, pag. 833).

Ordnung der Zehntverhältnisse anzubahnen. Sie erklärten die Zehnten für rein geistliche Sache und verboten jeden Besitz derselben in den Händen von Laien. Auch forderten sie diejenigen, welche in früherer Zeit, sei es durch Verleihung der Könige oder Bischöfe, sei es auf irgend eine andere Weise das Recht auf den Besitz derartiger Abgaben erlangt hatten, auf, dieses an die Bischöfe zurückzugeben und zwar bei Strafe der Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft [1]). Besonders strenge Vorschriften wurden gegen diejenigen Bischöfe erlassen, welche Zehnten an Laien zu Lehen gaben, oder solche sogar ihren Verwandten übertrugen [2]). Diese Vorschriften verhinderten zwar fernere Zehntentziehungen und veranlassten auch Manche, besonders solche, welche sich gewaltsam in den Besitz kirchlicher Abgaben gesetzt hatten, ihre Zehntberechtigung gegen einen geringen Kaufpreis oder schenkweise abzutreten, jedoch der beiweitem grösste Theil der Laien, welche schon vielfach durch Erbgang ihre Zehntberechtigung erworben hatten, behauptete sich auch fernerhin in dem Besitze des wohlerworbenen Rechtes. Selbst Friedrich I, als er auf Veranlassung des Papstes Urban III. sich auf dem Reichstage zu Gelnhausen (1186) für die Rückgabe des allgemein kirchlichen Zehnten, denn nur von diesem ist die Rede, verwendete, vermochte die weltlichen Besitzer hierzu nicht zu bewegen [3])

---

[1]) c. 3 C. 16 qu. 2. (Nicolaus 1059) c. 1. C. 16 qu. 7.

[2]) c. 3 C. 16 qu. 7. Pervenit ad nos fama sinistra, quod quidam episcoporum non sacerdotibus propriae dioecesis, decimas atque christianorum oblationes conferant, ad potius laicalibus personis, militum videlicet, sive servitorum, vel (quod gravius est) etiam consanguineis. Unde siquis a modo episcopus inventus fuerit hujus divini praecepti transgressor, inter maximos haereticos et antichristos non minimus habeatur. Et sicut Nicaena synodus de simoniacis censuit, et qui dat episcopus, et qui recipiunt ab eo laici, sive pretio, sive beneficio, aeterni incendii ignibus deputentur.

[3]) Arnold. Lubecens. lib. III c. 18. Imperator curiam generales edixit in Geilenhusen, ubi convenit multitudo epicoporum et principum. Et procendens in concionem sic omnibus locutus est: Rogamus

Den hierdurch fortdauernden Wiederspruch der thatsächlichen Verhältnisse mit den kirchlichen Gesetzen, besonders den Bestimmungen des III. Consils vom Lateran a. 1179 c. 14 [1]) suchte man durch künstliche Interpretation zu lösen und erklärte, dass in Zukunft keine Zehnten mehr an Laien übertragen, und die von Laien besessenen nicht an andere Laien weiter veräussert werden dürften [2]).

So bestanden die Zehnten ohne wesentliche Veränderung das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts suchte man sich, wie überhaupt aller Feudallasten, so auch der Zehntabgaben zu entledigen. Der erste Anstoss hierzu ging von der franz. Revolution aus. Schon gleich im Beginn derselben wurde durch Gesetz vom 4. August 1789 die Aufhebung der kirchlichen Zehnten ausgesprochen. Seit jener Zeit ist in ganz Deutschland die Abneigung gegen die Zehntabgaben immer stärker geworden, und die in neuerer Zeit erlassenen Grundentlastungsgesetze sind geeignet die völlige Aufhebung derselben herbeizuführen.

---

vos summos sacerdotes et episcopos et principes, quorum corda justicia possidet, ut animadvertatis, quae dico. Compertum forte habetis, quantis adversitatibus impetor a domino papa, injustum esse, aliquam laicam personam decimas possidere, quas manifeste dominus his, qui altari deserviunt, deputaverit. Scimus autem decimas et oblationes sacerdotibus et levitis primitus deputatas. Sed cum tempore christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores ecclesiarum fierent, quae per se obtinere non valerent, et quamvis haec pro praelatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutari possint, quae ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem transcendens quasi justa traditione roboravit.“ Ad haec verba surgens D. Moguntinus Conradus sic locutus est: „Sine praejudicio melioris consilii si placet, scribatur domino papae ex persona episcoporum, in quibus commoneatur, ut ea, quae ad pacem sunt, vobiscum sentiat, et justiciam vobis in his, quae juste ab eo exiguntur, faciat.“ Placuit imperatori et omnibus episcopis, quod dixerat, et ad voluntatem imperatoris scripta est epistola signata bullis, et missa ad dominum papam.

[1]) C. 19 X. de decimis 3, 30.

[2]) C. 35 X. de decimis 3, 30.

§ 12. *Rückblick.*

Wenn wir das Resultat der vorstehenden Erörterung überblicken, so sehen wir, dass der Ursprung der im Besitze der Kirche befindlichen Zehntabgaben im fränkischen Reiche auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Die von den Christen bis zum 6. Jahrhundert freiwillig dargebrachten Zehntabgaben erhoben zuerst die gallischen Provinzialconcilien zu einer gesetzlichen Verpflichtung und bedrohten deren Nichtleistung mit den schwersten kirchlichen Strafen. Während die Kirche ihre ausgedehnten Zehntansprüche in den meisten Ländern nicht zur Geltung zu bringen vermochte, gelang ihr dies im fränkischen Reiche unter der Gunst äusserer Verhältnisse, besonders durch die im 8. Jahrhundert eintretende thatkräftige Unterstützung der weltlichen Macht.

Neben diesen, auf Grund göttlicher Anordnung geforderten Zehntleistungen, hatte die Kirche auf rein privatrechtlichem Wege an vielen Grundstücken ein Recht auf Naturalabgaben erworben. Sie standen zum Theil in Zusammenhang mit den im römischen Reiche ausgebildeten Besitz- und Abgabenverhältnissen am Grund und Boden, Possessionen, Colonat, Emphyteuse, welche in den gallischen Provinzen, auch nach deren Eroberung durch die Franken fortdauerten. Neben den wenigen aus der römischen Steuerverfassung herrührenden Naturalleistungen wurden hier die von den Possessoren zu entrichtenden Fruchtabgaben an die Könige, als die natürlichen Rechtsnachfolger der römischen Staatsgewalt, abgeliefert, und von diesen häufig durch Schenkung der Kirche überwiesen. Als dann durch die grossartigen Schenkungen sowohl der Könige als Privatpersonen, der schon unter römischer Herrschaft ansehnliche Grundbesitz der Kirche bedeutend vermehrt wurde, wurden Theile desselben unter den aus dem römischen Rechte entnommenen Rechtsverhältnissen des Colonats und der Emphyteuse an Private unter Vorbehalt der Zehntleistung zur Benutzung übertragen. Ausserdem gingen in vielen Fällen

durch Schenkung bereits zehntpflichtige Grundstücke mit den darauf sitzenden Colonen in das Eigenthum der Kirche über, so dass schliesslich ausser auf königlichen Gütern vorzugsweise nur bei Besitzungen der Kirche Colonen in grösserer Zahl erwähnt werden. Eine der emphyteutischen naheverwandte Art der Zehntbegründung entstand dann unter den Karolingern durch die Errichtung von freiwillig oder per verbum regis verliehenen Prekarien. Das bedeutsamste Momment in der geschichtlichen Entwicklung der im Besitze der Kirche befindlichen Zehnten liegt in der Zehntgesetzgebung Karls d. Gr., in welcher einerseits die allgemeine Zehntpflicht zu Gunsten der Kirche ausgesprochen und so der alte theoretische Satz zur thatsächlichen Geltung gebracht wurde, als auch andererseits die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Naturalleistungen an die Kirche eine neue und feste Gestaltung erhielten. In Sachsen wurde der allgemein kirchliche Zehnt von Karl d. Gr. gesetzlich eingeführt, und kam dann in den übrigen Ländern Norddeutschlands mit deren Einverleibung in das fränkische Reich und der Einführung des Christenthums, besonders durch Colonisten, allmählich in Aufnahme.

Die seit dem 9. Jahrhundert sich im Besitze von Laien befindenden Zehnten waren zwar zum grössten Theil durch verschiedene Vorgänge, Belehnungen, Veräusserungen etc. aus dem Vermögen der Kirche in weltliche Hände gekommen, jedoch gab es zugleich auch Zehnten, welche von Laien zu ihrem Vortheil durch Grundverleihungen begründet worden waren. Die bezüglich der Rückgabe aller Zehnten von der Kirche erlassenen Vorschriften wurden von dem grössten Theile der davon Betroffenen nicht befolgt, und Laien blieben vielfach im Besitze von Zehntberechtigungen bis die neuere Gesetzgebung deren Ende herbeiführte.



Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 29. August 1853 zu Cöln. Bin katholischer Confession. Schon in meinem zweiten Lebensjahre wurde mir mein Vater, Franz Hochgürtel, durch den Tod entrissen und vertrat dessen Stelle an mir in liebevoller Weise mein Oheim Jakob Wimmer, z. Z. in Eckenhagen wohnend; bei ihm erfreut sich auch meine Mutter, Magdalena geb. Wimmer, einer befriedigenden Gesundheit. Die wissenschaftliche Vorbildung erhielt ich auf den Gymnasien zu Düren und Warendorf, welches letztere ich im Herbste 1872 mit dem Zeugniss der Reife verliess. Um mich der Rechtswissenschaft zu widmen bezog ich die Bonner Hochschule, und hörte während 6 Semester die Vorlesungen folgender Herren Professoren:

Bauerband, Bischof, Haelschner, Held, Hüffer, Klostermann, Nasse, Neuhaeuser, von Meibom, Schaafhausen, von Schulte, Sell, von Stintzing und Wach.

Im 3. Semester war ich Mitglied des Pandecten-Seminars des Herrn Professor von Stintzing, und im 4. Semester des Handelsrechtlichen, unter Leitung des Herrn Professor von Meibom. Für das 5. und 6. Semester concurrirte ich in dem sog. Hohenzollern-Examen und wurde mir in beiden Fällen der Preis zuerkannt.

Anfangs August 1875 meldete ich mich zum Referendariats-Examen, welches ich am 30. October bestand. Als Referendar bin ich seit dieser Zeit beim Kgl. Landgerichte zu Bonn beschäftigt.

Thesen.

I.

Bei der Pfandbestellung für eine zukünftige Forderung entsteht nach römischem Rechte das Pfandrecht nicht mit der Pfandbestellung, sondern im Augenblick der Entstehung der Forderung.

II.

Die Bedrohung eines Ausländers, welcher im Auslande ein hochverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat, mit den Strafen des Hochverraths (§ 4 Nr. 1 D. St.-G.-B.) ist ungerechtfertigt.

III.

Handelsgesellschaften sind nach dem deutschen Handelsgesetzbuch nicht als juristische Personen zu betrachten, mit Ausnahme der Actiengesellschaften.

IV.

Die Wechselverbindlichkeit entsteht nicht durch blosse Creation des Wechsels, sondern durch Vertrag.

Opponenten:

H. J. Guth, Landgerichts-Referendar.

Dr. H. Freiherr von Heune, Landgerichts-Referendar.

Ex. G.m.B.







